

Amtsblatt

für den Landkreis Gifhorn

XLVII. Jahrgang Nr. 11



Ausgegeben in Gifhorn am 30.11.2020

Inhaltsverzeichnis

Seite

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

Berichtigung der 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der Mitglieder des Kreistages, der ehrenamtlich Tätigen und der Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten des Landkreises Gifhorn vom 21.12.2016, veröffentlicht am 30.10.2020	569
---	-----

B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, GEMEINDEN UND SAMTGEMEINDEN

STADT GIFHORN

1. Nachtragshaushaltssatzung 2020	570
Benutzungssatzung der Stadtbücherei Gifhorn	572
Gebührenordnung der Stadtbücherei Gifhorn	576
Hausordnung der Stadtbücherei Gifhorn	577
Neufassung der Satzung zum Schutz des Baumbestandes im Gebiet der Stadt Gifhorn - Baumschutzsatzung -	578
Satzungsbeschluss Bebauungsplan Nr. 11 „Pferdeweide“ mit örtlicher Bauvorschrift (ÖBV), Ortschaft Neubokel	582
Satzungsbeschluss Bebauungsplan Nr. 31 „Westerfeld Süd“ mit örtlicher Bauvorschrift (ÖBV), 1. vereinfachte Änderung, Ortschaft Gamsen	583
Satzungsbeschluss Bebauungsplan Nr. 97 „Hohes Feld“ mit örtlicher Bauvorschrift (ÖBV), einschl. 1. vereinfachte Änderung	584
Jahresabschluss 2019 des Abwasser- und Straßenreinigungsbetriebes Stadt Gifhorn (ASG)	585

STADT WITTINGEN	1. Änderung Außenbereichssatzung in der Ortschaft Eutzen	586
	Bebauungsplan „Pöhlestraße – 1. Änderung“	586
	Bebauungsplan „Industriegebiet Große Horst Weg I“, zugl. Wittinger Straße-Ost, Ortsteil Radenbeck	587
GEMEINDE SASSENBURG	- - -	
SAMTGEMEINDE BOLDECKER LAND	- - -	
SAMTGEMEINDE BROME	43. Flächennutzungsplanänderung	588
Gemeinde Tiddische	Erneute Veröffentlichung des Bebauungsplanes „Am Sportplatz“ Hoitlingen	589
SAMTGEMEINDE HANKENSBÜTTEL	Bekanntmachung der Genehmigung der 40. Änderung, Teilbereich 2- Weddersehl, Teilbereich 3- Wierstorf und Teilbereich 4 – Sprakensehl des Flächennutzungsplanes	590
SAMTGEMEINDE ISENBÜTTEL	- - -	
SAMTGEMEINDE MEINERSEN	Bekanntmachung Flächennutzungsplan- änderung 39 a	591
SAMTGEMEINDE PAPENTEICH		
Gemeinde Rötgesbüttel	Ehrungsrichtlinien	592
Gemeinde Schwülper	2. Nachtragshaushaltssatzung 2020	594
SAMTGEMEINDE WESENDORF	Jahresabschluss 2019 der Nahwärmenetz Wesendorf GmbH	596
Gemeinde Wahrenholz	1. Nachtragshaushaltssatzung 2020	597
Gemeinde Wesendorf	Bebauungsplan „Vor den Führen“	598

C. BEKANNTMACHUNGEN DER ZWECKVERBÄNDE

- - -

D. SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Amt für Landwirtschaft, Flur- Erneuerung und Forsten Altmark - Außenstelle Salzwedel	Vorzeitige Ausführungsanordnung im Bodenordnungsverfahren Mellin	600
--	---	-----

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

Berichtigung der 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der Mitglieder des Kreistages, der ehrenamtlich Tätigen und der Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten des Landkreises Gifhorn vom 21.12.2016, veröffentlicht am 30.10.2020

Aufgrund der §§ 10, 44, 55 und § 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) erlässt der Kreistag des Landkreises Gifhorn in seiner Sitzung am 28.10.2020 folgende 3. Änderungssatzung der Satzung über die Entschädigung der Mitglieder des Kreistages, der ehrenamtlich Tätigen und der Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten des Landkreises Gifhorn vom 21.12.2016:

Artikel 1

§ 7 Abs. 7 und 8 (Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen) werden wie folgt gefasst:

- (7) Die ehrenamtlichen Wohnberaterinnen und Wohnberater erhalten für die folgenden ehrenamtlichen Tätigkeiten eine Aufwandspauschale von jeweils 10 €:
- a) je durchgeführter und abgeschlossener Wohnberatung
 - b) je durchgeführten Vortrag
 - c) je Betreuung eines Informationsstandes im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit
- (8) Für die ehrenamtliche Seniorenbegleitung (DUO) wird pro Klientin bzw. Klient eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 20 € gewährt, wenn in dem entsprechenden Monat jeweils mindestens ein Besuch im Rahmen der Seniorenbegleitung (DUO) durch die Seniorenbegleiterin bzw. Seniorenbegleiter stattgefunden hat.
Ergänzend erhalten die Ehrenamtlichen der Seniorenbegleitung je Betreuung eines Informationsstandes im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit eine Aufwandspauschale von jeweils 5 €.

Artikel 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.11.2020 in Kraft.

Gifhorn, den 28.10.2020

Landkreis Gifhorn

(L. S.)

Dr. Andreas Ebel
Landrat

B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, GEMEINDEN UND SAMTGEMEINDEN

I.

1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Gifhorn für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Stadt Gifhorn in der Sitzung am 05.10.2020 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden:

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt:				
Ordentliche Erträge	86.569.500	4.741.900	7.629.000	83.682.400
Ordentliche Aufwendungen	86.711.700	709.700	1.914.000	85.507.400
Außerordentliche Erträge	190.000	0	0	190.000
Außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
Finanzhaushalt:				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	84.058.300	4.741.900	7.629.000	81.171.200
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	80.715.300	709.700	1.914.000	79.511.000
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.971.900	1.077.200	1.622.500	1.426.600
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	14.750.900	260.100	1.546.300	13.464.700
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	10.794.500	941.900	0	11.736.400
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.358.500	0	0	1.358.500
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	96.824.700	6.761.000	9.251.500	94.334.200
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	96.824.700	969.800	3.460.300	94.334.200

Der Wirtschaftsplan des Abwasser- und Straßenreinigungsbetriebes der Stadt Gifhorn wird für das Haushaltsjahr 2020 festgesetzt:

im Erfolgsplan mit

Erträgen	in Höhe von	11.457.535 Euro
Aufwendungen	in Höhe von	11.371.770 Euro

im Vermögensplan mit

Einnahmen	in Höhe von	4.273.300 Euro
Ausgaben	in Höhe von	4.273.300 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 10.794.500 Euro um 941.900 Euro erhöht und damit auf 11.736.400 Euro neu festgesetzt.

Die Summe der Kredite für Investitionen des Vermögensplanes des Abwasser- und Straßenreinigungsbetriebes der Stadt Gifhorn wird auf 1.200.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung um 6.715.500 Euro erhöht.

Im Vermögensplan des Abwasser- und Straßenreinigungsbetriebes der Stadt Gifhorn werden Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 394.000 Euro veranschlagt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung von 13.000.000 Euro nicht verändert.

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Geschäftsjahr 2020 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben durch die Sonderkasse des Abwasser- und Straßenreinigungsbetriebes der Stadt Gifhorn in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 600.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt:

1	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	400 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	430 v. H.
2	Gewerbesteuer	425 v. H.

Gifhorn, 05.10.2020

Stadt Gifhorn

Matthias Nerlich
Bürgermeister

II.

Die vorstehende 1.Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit verkündet.

Die nach § 119 Abs. 4 und § 120 Abs. 2 i. V. m. § 130 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 19.11.2020 - AZ.: 111-09-02/1-1 - erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 01.12. bis einschl. 09.12.2020 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Rathaus öffentlich aus.

Gifhorn, 23.11.2020

Matthias Nerlich
Bürgermeister

Benutzungssatzung der Stadtbücherei Gifhorn

Aufgrund der §§ 10, 11, 30 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit den §§ 2, 4 und 11 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Gifhorn am 05.10.2020 folgende Satzung für die Stadtbücherei Gifhorn erlassen:

§ 1 Allgemeines

Die Stadtbücherei ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Gifhorn, die der Information und Fortbildung, der Freizeitgestaltung und Unterhaltung dient. Ihre Benutzung ist nach Maßgabe dieser Satzung gestattet.

§ 2 Anmeldung, Datenschutz

- (1) Die Anmeldung erfolgt persönlich unter Vorlage eines amtlichen Ausweises zur Identifizierung der Person und Anschrift. Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr benötigen zur Anmeldung das schriftliche Einverständnis der gesetzlichen Vertretung, die die Haftung übernimmt. Eine Anmeldung ist ab dem 7. Lebensjahr möglich.
- (2) Soweit es zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung erforderlich ist, ist die Erhebung, Verarbeitung, Speicherung und Weitergabe von personenbezogenen Daten durch die Stadt Gifhorn nach Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. e) DSGVO i. V. m. § 3 NDSG zulässig.
- (3) Bei der Anmeldung wird die Benutzungs- und Gebührensatzung durch eigenhändige Unterschrift bzw. die Unterschrift der gesetzlichen Vertretung anerkannt.
- (4) Nach der Anmeldung erhält jeder Nutzende einen kostenlosen Benutzungsausweis, der nicht übertragbar ist, Eigentum der Stadt bleibt und bei jedem Aufsuchen der Stadtbücherei mitzuführen ist. Der Verlust des Benutzungsausweises ist der

Stadtbücherei unverzüglich anzuzeigen. Der Benutzungsausweis ist zurückzugeben, wenn die Voraussetzungen für die Benutzung nicht mehr gegeben sind oder die Stadt dies verlangt. Jeder Wohnsitzwechsel und jede Namensänderung sind der Stadtbücherei unverzüglich mitzuteilen. Muss aufgrund einer nicht vorliegenden aktuellen Adresse eine Anschriftenermittlung durchgeführt werden, sind Gebühren nach der Gebührenordnung der Stadtbücherei Gifhorn zu entrichten.

- (5) Zur ausschließlichen Nutzung der digitalen Angebote kann ein elektronischer Benutzungsausweis über die Homepage der Stadtbücherei erworben werden. Mit der Anmeldung bestätigen die Nutzenden, dass sie diese Benutzungssatzung und Entgeltordnung zur Kenntnis genommen und akzeptiert haben.

§ 3 Medienausleihe

Benutzungsausweise werden kostenlos ausgestellt. Gegen Vorlage des Benutzungsausweises werden Bücher, Zeitschriften und andere Medien – mit Ausnahme der Präsenzbestände – ausgeliehen. Die Anzahl der Medien, die von einem Nutzenden gleichzeitig entliehen werden darf, kann beschränkt werden.

Vor dem Entleihen hat sich der Nutzende von dem Zustand der Medien zu überzeugen. Etwaige Beschädigungen sind der Bücherei sofort mitzuteilen. Andernfalls gelten die Medien als in einwandfreiem Zustand ausgehändigt.

Die Stadt ist berechtigt, entlehene Medien jederzeit zurückzufordern. Die Weitergabe von Medien an Dritte ist unzulässig.

Die Ausleihe der Medien kann von der Rückgabe angemahnter Medien sowie der Erfüllung bestehender Zahlungsverpflichtungen abhängig gemacht werden.

Werden die ausgeliehenen Medien trotz schriftlicher Aufforderung nicht zurückgegeben, wird dem Nutzenden der Wiederbeschaffungswert der Medien zuzüglich entsprechender Gebühren nach der Gebührenordnung der Stadtbücherei in Rechnung gestellt. Nach Geltendmachung der Forderung ist eine Abwendung des entstandenen Schadens durch Rückgabe der Medien nicht mehr möglich.

§ 4 Ausleihfristen, Verlängerung, Vormerkung, Öffnungszeiten

- (1) Medien der Stadtbücherei werden gegen Vorlage des Benutzungsausweises ausgeliehen. Die Leihfristen betragen im Einzelnen:

Bücher	3 Wochen
Zeitschriften	1 Woche
Tonträger	3 Wochen
Software	3 Wochen
DVDs	1 Woche
Konsolenspiele	1 Woche
E-Book-Reader	3 Wochen

Die Ausleihfrist für die aufgeführten Medien kann telefonisch, per Mail und selbständig im Internet um weitere 3 Wochen bzw. 1 Woche verlängert werden, wenn die Medien nicht anderweitig vorgemerkt sind. Bei Fristverlängerung von gebührenpflichtigen Medien wird die Benutzungsgebühr erneut fällig.

Werden Verlängerungen von den Nutzenden schriftlich, per Email oder über den WebOPAC selbst vorgenommen, erfolgen diese auf eigenes Risiko. Ein Anspruch hierauf besteht nicht. Fehlerhafte Verlängerungen gehen zu Lasten der Nutzenden.

Telefonische Verlängerungen sind während der Öffnungszeiten der Bücherei möglich, ein Anspruch hierauf besteht jedoch nicht.

- (2) Ausgeliehene Medien können kostenpflichtig vorbestellt werden. Sobald die Medien zur Ausleihe bereitliegen, werden die Nutzenden schriftlich benachrichtigt. Die Vorbestellgebühren sind beim Abholen der Medien zu entrichten. Bei Angabe der E-Mail-Adresse erfolgt die Benachrichtigung per Mail. Eine Gebühr ist in diesem Fall nicht zu entrichten.

§ 5

Rückgabe, Schadenersatz, Vollstreckung

- (1) Verlust, Verschmutzung oder Beschädigung entliehener Medien sind der Stadtbücherei unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Für verlorene, beschädigte oder verschmutzte Medien sind die Nutzenden, bei Minderjährigen die gesetzliche Vertretung, schadenersatzpflichtig. Dies gilt auch für Schäden, die von der Bücherei erst nach der Rückgabe festgestellt wurden.
- (3) Als Schadenersatz gilt die Ersatzbeschaffung durch den Benutzer. Wird innerhalb eines Monats kein Ersatz beschafft, so ist die Stadtbücherei berechtigt, eine Geldleistung in Höhe des Wiederbeschaffungswertes sowie entsprechende Gebühren nach der Gebührenordnung der Stadtbücherei für die Wiederbeschaffung und Einarbeitung der Medien zu fordern.
- (4) Wird der Verlust erst nach Ablauf der Leihfrist gemeldet, sind die bis zur Meldung entstandenen Gebühren zu entrichten. Die Gebührenordnung ist entsprechend anzuwenden.
- (5) Nach fruchtloser Mahnung wegen nicht zurückgegebener entliehener Medien oder rückständiger Gebühren erfolgt die Vollstreckung auf Kosten der Schuldnerin oder des Schuldners.

§ 6

Auswärtiger Leihverkehr

Medien, die nicht im Bestand der Stadtbücherei vorhanden sind, können gegen eine Gebühr (siehe Gebührenordnung) durch den auswärtigen Leihverkehr (Fernleihe) beschafft werden. Die Nutzenden erkennen die jeweiligen Benutzungsbedingungen der abgebenden Bibliothek an.

§ 7

Behandlung der Medien, Haftung

- Die entliehenen Medien sind durch schonendes und sorgfältiges Behandeln sauber und unbeschädigt zu erhalten.
- Entlehene Ton- und Bildträger und jegliche Software dürfen nur auf handelsüblichen Geräten, unter den von den Herstellerfirmen vorgeschriebenen Voraussetzungen, abgespielt werden. Die Nutzenden haften für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechts.
- Die Stadtbücherei haftet nicht für Schäden, die beim Abspielen entliehener Ton- und Bildträger und jeglicher Software an den genutzten Geräten entstehen.
- Es ist untersagt, Beschädigungen ohne Absprache mit der Büchereileitung selbst zu beheben oder beheben zu lassen. Die Nutzenden sind verpflichtet, Schadenersatz zu leisten und haften auch für Schäden, die durch Missbrauch des

Benutzungsausweises entstehen. Art und Höhe der Ersatzleistung bestimmt die Bücherei nach pflichtgemäßem Ermessen.

§ 8 Nutzung von Informationstechnologie

Die Stadtbücherei verfügt über ein Computer-Terminal mit Internet-Zugang. Es kann nach Anmeldung selbständig im Internet gesurft werden. Es dürfen keinerlei Änderungen oder Manipulationen an den Computern vorgenommen werden. Die Abspeicherung von Informationen auf eigenen Datenträgern ist nicht gestattet. Es gelten die einschlägigen Schutzvorschriften im Straf-, Datenschutz- und Jugendschutzrecht. Das Aufrufen von Internetseiten mit menschenfeindlichem, rassistischem, gewaltverherrlichendem, rechts- bzw. linksradikalem oder pornographischem Inhalt ist untersagt. Das Urheberrecht ist beim Kopieren, Ausdrucken bzw. Herunterladen zu beachten. Bei gesetzeswidriger oder missbräuchlicher Nutzung behält sich die Stadtbücherei den Ausschluss von der Internet- und/oder Büchereinutzung sowie strafrechtliche Verfolgung vor. Die Hinweise des Personals sind zu beachten. Ein jederzeitiger und störungsfreier Zugang zum Internet wird von der Bücherei nicht gewährleistet.

Die Bücherei übernimmt keine Haftung für

- Schäden, die an Dateien entstehen
- Inhalte, Verfügbarkeit und Qualität von Angeboten Dritter, die über das Internet abgerufen werden können
- technische Probleme, nicht ordnungsgemäße Datenübermittlung, Nicht-Erreichen des Servers, Verlust, Veränderungen oder Beschädigungen der gespeicherten Daten
- Folgen von Aktivitäten der Nutzenden im Internet (finanzielle Verpflichtungen, Bestellungen, Nutzung kostenpflichtiger Dienste)

§ 9 Hausordnung

Mit Betreten der Stadtbücherei erkennen alle Nutzenden die Benutzungssatzung einschließlich der Hausordnung sowie die Gebührenordnung an. Die Benutzungssatzung sowie die Gebührenordnung liegen zur Einsicht in der Stadtbücherei aus.

§ 10 Auslagen und Gebühren

Für die Inanspruchnahme der Leistungen der Stadtbücherei sind Kosten nach Maßgabe der Gebührenordnung zu entrichten. Die Gebührenordnung liegt zur Einsichtnahme in der Stadtbücherei aus.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.11.2020 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Nutzungs- und Gebührensatzung für die Stadtbücherei Gifhorn vom 21.06.2010 außer Kraft.

Matthias Nerlich
Bürgermeister

Gebührenordnung der Stadtbücherei Gifhorn

Benutzungsgebühren	EURO
Ausleihen von <ul style="list-style-type: none"> • Büchern, Zeitschriften, Tonträgern, E-Book-Readern, Software • Ausleihen von DVDs, Konsolenspielen (pro Woche) • Ausleihen von Bestsellern (3 Wochen) 	kostenlos 1,00 2,00
Mahngebühren pro Medieneinheit zuzüglich der geltenden Portokosten	
1. Woche 2. Woche 3. Woche 4. Woche	1,00 2,00 3,00 4,00
Bearbeitungs- und Ersatzgebühren	
<ul style="list-style-type: none"> • Ersatzbeschaffung bei Verlust oder Beschädigung je Medium, CD- oder DVD-Hülle, ggf. zzgl. Anschaffungspreis / Restwert des Mediums • Einarbeitungsgebühr für ersetzte Medien, je Medium • Verlust von Installations- oder Spielanleitungen, Verlust von Beilagen je Medieneinheit Ist das Medium ohne Beilage nicht nutzbar, muss eine Wiederbeschaffung durch die Nutzerin / den Nutzer oder die Bücherei erfolgen. Kosten siehe oben. • Ersatz Benutzerausweis • Ersatz Taschenschranckschlüssel 	2,00 3,00 0,50 2,50 25,00
Vorbestellung bzw. Reservierung von Medien	
<ul style="list-style-type: none"> • Reservierung pro Medium Die Kosten für Reservierung entfallen bei Benachrichtigung per E-Mail 	gültige Portokosten
Fernleihe	
<ul style="list-style-type: none"> • positiv erledigte Fernleihbestellung Sind die tatsächlichen Kosten höher, muss sie die Nutzerin / der Nutzer erstatten 	2,50
Anschriftenermittlung	5,00
Internetbenutzung	kostenlos
Versenden von Telefaxen	
<ul style="list-style-type: none"> • je Blatt 	0,50
Sonstige Auslagen werden nach der Verwaltungskostensatzung erhoben	

Matthias Nerlich
 Bürgermeister

Hausordnung der Stadtbücherei Gifhorn

Mit dem Betreten der Stadtbücherei erkennen alle Nutzenden die Benutzungssatzung einschließlich dieser Hausordnung sowie die Gebührenordnung an.

- Personen, die gegen die Benutzungssatzung, die Gebührenordnung oder die Hausordnung verstoßen, die insbesondere die Ausleihfristen wiederholt überschreiten und/oder entstandene Kosten nicht entrichten, können zeitweise oder dauerhaft von der Bibliotheksbenutzung ausgeschlossen werden. Der Ausweis ist zurückzugeben.
- Das Hausrecht wird durch das Personal der Bücherei ausgeübt, seinen Anweisungen ist Folge zu leisten.
- Rücksichtsvolles Benehmen in den Büchereiräumen ist verpflichtend.
- Störende Unterhaltungen, Rauchen und das Mitbringen von Tieren sind grundsätzlich nicht gestattet.
- Das Einnehmen von nicht alkoholischen Getränken ist nur im Lesesaal erlaubt, das Einnehmen von Speisen ist nicht erlaubt.
- Bei Krankheitssymptomen sind Besuch und Benutzung der Stadtbücherei nicht gestattet. Bereits erfolgte Entleihungen sind der Bücherei unverzüglich mitzuteilen. Die betroffenen Medien dürfen erst nach Desinfektion zurückgegeben werden.
- Taschen u. ä. sind gegen Pfandgebühr in Taschenschränken zu verschließen. Die Benutzung der Taschenschränke und der Garderobenablagen erfolgt auf eigene Gefahr. Für verloren gegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände übernimmt die Stadtbücherei keine Haftung.
- Inline-Skating, Rollschuhfahren und ähnliches sind aus Sicherheitsgründen nicht gestattet.
- Sammlungen, Werbung und Vertrieb von Waren sind in der Stadtbücherei nicht erlaubt.

Matthias Nerlich
Bürgermeister

Neufassung der Satzung zum Schutz des Baumbestandes im Gebiet der Stadt Gifhorn - Baumschutzsatzung

Aufgrund § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes (Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542, zuletzt geändert durch Artikel 290 der Verordnung vom 19. Juni 2020, BGBl. I S. 1328) i. V. m. § 22 Abs. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAG-BNatSchG vom 19.02.2010, Nds. GVBl. S. 104, zuletzt geändert durch Artikel 3 § 21 des Gesetzes vom 20.05.2019, Nds. GVBl. S. 88) sowie §§ 10 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG vom 17.12.2010, Nds. GVBl. S. 576, zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 15.07.2020, Nds. GVBl. S. 244) hat der Rat der Stadt Gifhorn in seiner Sitzung am 05.10.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Schutzgegenstand

- (1) Im gesamten Gebiet der Stadt Gifhorn, in den Grenzen, wie sie das Gesetz zur Neugliederung der Gemeinden im Raum Gifhorn vom 27.11.1973 festgesetzt hat, werden alle Bäume mit mindestens 25 cm Stammdurchmesser oder 80 cm Stammumfang, gemessen 100 cm über dem Erdboden, unter Schutz gestellt. Bei mehrstämmigen Bäumen ist die Summe der Stammumfänge maßgebend, wenn der stärkste Stamm mindestens 50 cm Stammumfang aufweist.
- (2) Absatz 1 gilt für Einzelbäume der Arten Eibe (*Taxus baccata*), Rotdorn (*Crataegus laevigata*), Stechpalme (*Ilex aquifolium*), Kugelahorn (*Acer platanoides* 'Globosum') und Kugelrobinie (*Robinia pseudoacacia* 'Umbraculifera') bereits bei einem Mindeststammumfang von 30 cm.
- (3) Im Außenbereich i. S. v. § 35 BauGB werden darüber hinaus zu geschützten Landschaftsbestandteilen erklärt:
 - Hecken, in Zeilenform gewachsene Gehölzstreifen mit einer Mindesthöhe von 1 m, gemessen vom Erdboden und einer Mindestlänge von 4 m.
 - Gehölzgruppen, die aus mindestens 5 Büschen oder Bäumen mit einer Höhe von mindestens jeweils 2 m bestehen oder die eine geschlossene, bewachsene Fläche mit einem Durchmesser von mehr als 5 m an der engsten Stelle ausweisen und mit einer Mantel- und Kernzone als abgegrenztes Gebiet erkennbar sind.
- (4) Die Vorschriften dieser Satzung gelten auch für Bäume, die aufgrund von Festsetzungen in Bebauungsplänen zu erhalten sind, auch wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.
- (5) Von den Bestimmungen dieser Satzung sind ausgenommen:
 - a) Obstbäume, mit Ausnahme von Walnussbäumen (*Juglans spec.*), Esskastanien (*Castanea spec.*) und Obstbaumalleen,
 - b) Birken (*Betula spec.*), Pappeln (*Populus spec.*)
 - c) nicht standorttypische und nicht heimische Gehölze, mit Ausnahme von Hopfenbuche (*Ostrya carpinifolia*), Silber-Linde (*Tilia tomentosa* 'Brabant'), Mehlbeere (*Sorbus aria* 'Magnificia'), Thüringische Mehlbeere (*Sorbus thuringiaca* 'Fastigiata'), Zerreiche (*Quercus cerris*), Feldahorn (*Acer campestre* 'Elsrijk'), Kornelkirsche (*Cornus mas*) und Ginkgo (*Ginkgo biloba*)
 - d) Bäume, die zum Weiterverkauf in Baumschulen und Gärtnereien gezogen werden,
 - e) Wald im Sinne des Landeswaldgesetzes,
 - f) geschützte Naturdenkmale,

- g) Bepflanzungen, die nach § 1 Abs. 4 Satz 3 FStrG Zubehör von Bundesfernstraßen sind,
- h) Anpflanzungen im 5,0 m-Bereich des Wohnhauses, mit Ausnahme von Eichen (*Quercus spec.*).

§ 2 Wesentlicher Schutzzweck

Wesentlicher Schutzzweck ist die Bestanderhaltung der Bäume, Hecken und Gehölzgruppen

- zur Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes
- zur Verbesserung des Kleinklimas
- zur Sicherung der Lebensstätten für die Tier- und Pflanzenwelt.

§ 3 Verbote

Es ist verboten, geschützte Bäume, Hecken und Gehölzgruppen zu entfernen, zu zerstören oder zu verändern.

- a) Ein Entfernen liegt vor, wenn geschützte Bäume, Hecken oder Gehölzgruppen gefällt, abgeschnitten, abgebrochen, abgebrannt oder entwurzelt werden.
- b) Ein Zerstören liegt vor, wenn an geschützten Bäumen, Hecken oder Gehölzgruppen Eingriffe vorgenommen werden, die zum Absterben führen oder führen können, wie Abgrabungen, Ausschachtungen, Aufschüttungen, Anlegen einer wasserundurchlässigen Bodenabdeckung, Verwenden chemischer Mittel und Wirkstoffe (Salz, Säuren, Laugen, Öle, Herbizide).
- c) Ein Verändern liegt vor, wenn an geschützten Bäumen, Hecken oder Gehölzgruppen Eingriffe vorgenommen werden, welche das charakteristische Aussehen verändern, verunstalten oder deren weiteres Wachstum verhindern.

§ 4 Zulässige Handlungen

- (1) Unberührt bleiben die ordnungsgemäße Pflege der Bäume, Hecken und Gehölzgruppen sowie Maßnahmen, die zu deren Pflege und Erhaltung dienen, z. B. Verjüngungsschnitte.
- (2) Zulässig sind ferner Unterhaltungsmaßnahmen zur Herstellung des notwendigen Lichtraumprofils über und an Straßen, Wegen und an Grundstücken, ordnungsgemäße Pflegemaßnahmen am Ufergehölz im Rahmen der Gewässerunterhaltung sowie Unterhaltungsmaßnahmen an bestehenden elektrischen Freileitungen.
- (3) Es ist ferner erlaubt, unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr durchzuführen. Sie sind der Stadt Gifhorn unverzüglich, spätestens am darauffolgenden Werktag, anzuzeigen.

§ 5 Schutz- und Pflegemaßnahmen

- (1) Die geschützten Bäume, Hecken und Gehölzgruppen sind artgerecht zu pflegen und ihre Lebensbedingungen so zu gestalten, dass ihre gesunde Entwicklung und ihr Fortbestand langfristig gesichert bleiben.
- (2) Bei der Ausführung von Erdarbeiten oder Baumaßnahmen sind die Richtlinien der DIN 18920 "Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen" zu beachten.

§ 6 Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Von den Verboten des § 3 ist von der Stadt auf Antrag eine Ausnahme zu erteilen, wenn
 - a) die Eigentümer oder sonstigen Berechtigten aufgrund von Vorschriften des öffentlichen Rechts verpflichtet sind, Bäume, Hecken oder Gehölzgruppen zu entfernen oder zu verändern und dieser sich nicht in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,
 - b) eine nach den baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann,
 - c) von dem Baum, den Hecken oder den Gehölzgruppen Gefahren für Personen oder Sachen ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise und mit zumutbarem Aufwand zu beheben sind,
 - d) der Baum, die Hecke oder die Gehölzgruppe krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses daran mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist.
- (2) Von den Verboten des § 3 kann im Übrigen im Einzelfall Befreiung erteilt werden, wenn
 - a) das Verbot zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist oder
 - b) Gründe des öffentlichen Interesses und des Allgemeinwohls die Befreiung erfordern.
- (3) Die Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung ist bei der Stadt Gifhorn schriftlich unter Darlegung der Gründe zu beantragen. Kann der Standort, die Art, die Höhe und der Stammumfang des geschützten Baumes, der Hecke oder der Gehölzgruppe nicht auf geeignete Weise beschrieben werden, ist ein Lageplan im Maßstab 1 : 500 bzw. eine Lageskizze oder ein Foto dem Antrag beizufügen.
- (4) Die Ausnahme oder Befreiung wird schriftlich erteilt. Sie kann mit Nebenbestimmungen versehen werden, insbesondere mit Auflagen zu Ersatzpflanzungen gemäß § 7.

§ 7 Ersatzpflanzungen

- (1) Wird die Beseitigung geschützter Bäume, Hecken oder Gehölzgruppen gemäß § 6 genehmigt, sind die Grundstückseigentümer oder sonstige Nutzungsberechtigte zu Ersatzpflanzungen verpflichtet.
- (2) Die Ersatzpflanzung ist vorrangig auf dem Grundstück vorzunehmen, auf dem das zur Beseitigung freigegebene Gehölz stand. In der Regel ist
 - ein Laubgehölz durch ein anderes gebietstypisches, standortgerechtes Laubgehölz wenigstens gleicher Ordnung,
 - ein Nadelgehölz durch ein gebietstypisches, standortgerechtes Gehölz der II.-III. Ordnung oder durch einen Obstbaumzu ersetzen.

Der Stammumfang der Ersatzpflanzung orientiert sich am Stammumfang (StU) des entfernten Baumes in 1 m Höhe:

<u>Entfernter Baum</u>	<u>Ersatzpflanzung</u>
StU 80 - 100 cm	StU 12 - 14 cm
StU 100 - 150 cm	StU 14 - 16 cm
StU 150 cm - und darüber	StU 18 - 20 cm

Sträucher sollen bei der Pflanzung eine Höhe von 125 - 150 cm aufweisen.

- (3) Werden ökologisch sehr wertvolle Gehölze entfernt, kann abweichend von Abs. 2 auch eine höhere Anzahl von Ersatzpflanzungen bestimmt werden.
- (4) Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung gilt erst dann als erfüllt, wenn die Gehölze angewachsen sind.
- (5) Von den Ersatzpflanzungen kann abgesehen werden, soweit dies im Einzelfall eine unbillige Härte bedeuten würde.

§ 8 Folgenbeseitigung

- (1) Wer entgegen § 3 ohne Ausnahmegenehmigung oder Befreiung geschützte Bäume, Hecken oder Gehölzgruppen entfernt oder schwer beschädigt, ist zu Ersatz nach Maßgabe des § 7 verpflichtet. Daneben bestehende Befugnisse der unteren Naturschutzbehörde nach dem BNatSchG bleiben unberührt.
- (2) Haben die Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigte die Folgenbeseitigung nicht selbst vorzunehmen, sind sie zur Duldung dieser Maßnahme durch Dritte oder die Stadt verpflichtet.

§ 9 Datenschutz

Für die Erhebung, Verarbeitung, Speicherung und Weitergabe von Daten im Vollzug dieser Satzung gelten die EU-Datenschutz-Grundverordnung und die datenschutzrechtlichen Bestimmungen des Landes Niedersachsen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 5 NKomVG handelt, wer entgegen § 3 dieser Satzung vorsätzlich oder fahrlässig geschützte Bäume, Hecken oder Gehölzgruppen entfernt, zerstört oder verändert, ohne dass eine Ausnahme oder Befreiung erteilt wurde.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € für die Entfernung, Zerstörung oder Veränderung eines geschützten Baumes gemäß § 3 dieser Satzung geahndet werden.

**§ 11
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Baumschutzsatzung vom 21.12.1993 außer Kraft.

Gifhorn, 11.11.2020

L. S.

Matthias Nerlich
Bürgermeister

Bekanntmachung

Satzungsbeschluss

(§ 10 BauGB)

Der vom Rat der Stadt Gifhorn in seiner Sitzung am 29.08.2016 beschlossene **Bebauungsplan Nr. 11 „Pferdeweide“ mit örtlicher Bauvorschrift (ÖBV), Ortschaft Neubokel** wird gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) bekannt gemacht.

Die Lage und der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergeben sich aus dem zugehörigen Übersichtsplan.¹

Verletzung von Vorschriften

(§§ 214, 215 BauGB)

Es wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Gifhorn geltend gemacht worden ist. Gleiches gilt für eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie für nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs.

Der Sachverhalt, der die Verletzung der Vorschriften begründen soll, ist darzulegen.

Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche

(§ 44 BauGB)

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Satzung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Inkrafttreten der Satzung

(§ 10 BauGB)

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB können der Bebauungsplan mit der entsprechenden Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung während der Sprechzeiten der Verwaltung im Rathaus der Stadt Gifhorn, Marktplatz 1, Zimmer 201, von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Ergänzend dazu wird gemäß § 10 a Abs. 2 BauGB der in Kraft getretene Bebauungsplan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung in das Internet eingestellt.

¹ abgedruckt auf Seite 603 dieses Amtsblattes

Diese können unter der Internetadresse der Stadt Gifhorn <https://www.stadt-gifhorn.de> abgerufen und eingesehen werden.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser erneuten Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Gifhorn gemäß § 214 Abs. 4 BauGB rückwirkend zum 30.12.2016 in Kraft.

Gifhorn, 16.11.2020

(L. S.)

Matthias Nerlich
Bürgermeister

Bekanntmachung

Satzungsbeschluss

(§ 10 BauGB)

Der vom Rat der Stadt Gifhorn in seiner Sitzung am 05.10.2020 beschlossene **Bebauungsplan Nr. 31 „Westerfeld Süd“ mit örtlicher Bauvorschrift (ÖBV), 1. vereinfachte Änderung, Ortschaft Gamsen** wird gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) bekannt gemacht.

Die Lage und der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergeben sich aus dem zugehörigen Übersichtsplan.²

Verletzung von Vorschriften (§§ 214, 215 BauGB)

Es wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Gifhorn geltend gemacht worden ist. Gleiches gilt für eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie für nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs.

Der Sachverhalt, der die Verletzung der Vorschriften begründen soll, ist darzulegen.

Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche (§ 44 BauGB)

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Satzung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Inkrafttreten der Satzung (§ 10 BauGB)

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB können der Bebauungsplan mit der entsprechenden Begründung während der Sprechzeiten der Verwaltung im Rathaus der Stadt Gifhorn, Marktplatz 1, Zimmer 201, von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Ergänzend dazu wird gemäß § 10 a Abs. 2 BauGB der in Kraft getretene Bebauungsplan mit der Begründung in das Internet eingestellt.

² abgedruckt auf Seite 604 dieses Amtsblattes

Diese können unter der Internetadresse der Stadt Gifhorn <https://www.stadt-gifhorn.de> abgerufen und eingesehen werden.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Gifhorn in Kraft.

Gifhorn, 16.11.2020

Matthias Nerlich
Bürgermeister

Bekanntmachung

Satzungsbeschluss (§ 10 BauGB)

Der vom Rat der Stadt Gifhorn in seiner Sitzung am 05.10.2020 beschlossene **Bebauungsplan Nr. 97 „Hohes Feld“ mit örtlicher Bauvorschrift (ÖBV), einschließlich 1. vereinfachte Änderung** wird gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) bekannt gemacht.

Die Lage und der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergeben sich aus dem zugehörigen Übersichtsplan.³

Verletzung von Vorschriften (§§ 214, 215 BauGB)

Es wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Gifhorn geltend gemacht worden ist. Gleiches gilt für eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie für nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs.

Der Sachverhalt, der die Verletzung der Vorschriften begründen soll, ist darzulegen.

Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche (§ 44 BauGB)

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Satzung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Inkrafttreten der Satzung (§ 10 BauGB)

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB können der Bebauungsplan mit der entsprechenden Begründung während der Sprechzeiten der Verwaltung im Rathaus der Stadt Gifhorn, Marktplatz 1, Zimmer 201, von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Ergänzend dazu wird gemäß § 10 a Abs. 2 BauGB der in Kraft getretene Bebauungsplan mit der Begründung in das Internet eingestellt. Diese können unter der Internetadresse der Stadt Gifhorn <https://www.stadt-gifhorn.de> abgerufen und eingesehen werden.

³ abgedruckt auf Seite 605 dieses Amtsblattes

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Gifhorn in Kraft.

Gifhorn, 16.11.2020

(L. S.)

Matthias Nerlich
Bürgermeister

**Jahresabschluss 2019 des Abwasser- und Straßenreinigungsbetriebes
Stadt Gifhorn (ASG)**

Der Rat der Stadt Gifhorn hat am 01.10.2020 folgenden Beschluss gefasst:
Der Jahresabschluss und der Lagebericht 2019 werden festgestellt und der Betriebsleitung wird für das Wirtschaftsjahr 2019 Entlastung erteilt.
Der ausgewiesene Jahresüberschuss und der Gewinnvortrag werden nach Abzug der Stammkapitalverzinsung auf neue Rechnung vorgetragen.

Durch den Fachbereich Rechnungsprüfung der Stadt Gifhorn ist folgender Feststellungsvermerk ergangen:

„Der Fachbereich Rechnungsprüfung der Stadt Gifhorn bestätigt hiermit als gemäß § 157 NKomVG zuständiges Rechnungsprüfungsamt, dass die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2019 des Abwasser- und Straßenreinigungsbetriebes der Stadt Gifhorn, durch die GK REVISION und TREUHAND GMBH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und Steuerberatungsgesellschaft, Gifhorn, mit seinem Einverständnis erfolgt ist. Der Bericht über die Jahresabschlussprüfung wurde dem Fachbereich Rechnungsprüfung zugeleitet. Ergänzende Feststellungen gemäß des § 34 Absatz 1 Satz 3 Eigenbetriebsverordnung (Nds. GVBl. Nr. 9/2018, S. 161-166) über den Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers vom 16.06.2020 hinaus ergeben sich nicht.“

Gifhorn, den 12.08.2020

Fachbereich Rechnungsprüfung
der Stadt Gifhorn

Malzahn

Der Jahresabschluss 2019 des Abwasser- und Straßenreinigungsbetriebes Stadt Gifhorn (ASG) und der Lagebericht liegen in der Zeit vom 01.12.2020 bis einschließlich 31.12.2020 im Abwasser- und Straßenreinigungsbetrieb (ASG) Winkeler Straße 4, 38518 Gifhorn, Verwaltungsgebäude, Sitzungsraum 1. OG, öffentlich aus.

Matthias Nerlich
Bürgermeister

(L. S.)

Bekanntmachung der Stadt Wittingen

Der Rat der Stadt Wittingen hat mit Beschluss vom 03.09.2020 aufgrund des § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und des § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NGO) die 1. Änderung Außenbereichssatzung nach § 35 Abs. 6 BauGB in der Ortschaft Eutzen nach Prüfung aller Stellungnahmen als Satzung beschlossen.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich der o.a. Satzung ergeben sich aus anliegender Gebietsabgrenzung.⁴

Jedermann kann die Satzung und die Begründung während der Öffnungszeiten im Rathaus der Stadt Wittingen einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Die Satzung tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Wittingen, den 10.11.2020

Ritter
Bürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Wittingen

Der Rat der Stadt Wittingen hat mit Beschluss vom 03.09.2020 den Bebauungsplan (Verfahren gem. § 13a BauGB) „Pöhlestraße – 1. Änderung“ in der Ortschaft Wittingen als Satzung und die Begründung gemäß § 10 BauGB beschlossen.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird der Bebauungsplan bekannt gemacht.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergeben sich aus anliegender Gebietsabgrenzung.⁵

Jedermann kann den Bebauungsplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung über die Berücksichtigung der Umweltbelange während der Sprechstunden im Rathaus der Stadt Wittingen einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Ergänzend wird gemäß § 10 a Abs. 2 BauGB der in Kraft getretene Bebauungsplan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung unter <http://wittingen.eu> in das Internet eingestellt und kann dort abgerufen werden.

⁴ abgedruckt auf Seite 606 dieses Amtsblattes

⁵ abgedruckt auf Seite 607 dieses Amtsblattes

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Wittingen geltend gemacht worden ist. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Wittingen, den 13.11.2020

Stadt Wittingen

Ritter
Bürgermeister

Bekanntmachung
der Stadt Wittingen

Bebauungsplan „Industriegebiet Große Horst Weg I“ zugleich Wittinger Straße-Ost, Stadt Wittingen, Ortsteil Radenbeck

Der Rat der Stadt Wittingen hat in seiner Sitzung am 25.06.2020 den Bebauungsplan „Industriegebiet Große Horst Weg I“ zugleich Wittinger Straße-Ost als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB), sowie die dazugehörigen Begründungen beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplans ist der anliegenden Gebietsabgrenzung zu entnehmen.⁶

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird der Bebauungsplan bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan einschließlich seiner Begründungen sowie einer zusammenfassenden Erklärung gem. § 10 Abs. 4 BauGB kann im Rathaus Wittingen, Bahnhofstraße 35, 29378 Wittingen während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Ergänzend wird gemäß § 10 a Abs. 2 BauGB der in Kraft getretene Bebauungsplan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung unter www.wittingen.eu >Bauleitplanung > Planbeteiligung online in das Internet eingestellt und kann dort abgerufen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 Abs. 1 BauGB die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 des BauGB bezeichneten Vorschriften dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches in der zurzeit gültigen Fassung über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

⁶ abgedruckt auf Seite 608 dieses Amtsblattes

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Wittingen, den 13.11.2020

Stadt Wittingen

(L. S.)

Ritter
Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

43. Flächennutzungsplanänderung Samtgemeinde Brome der Samtgemeinde Brome

Die am 19.12.2019 vom Rat der Samtgemeinde Brome beschlossene 43. Flächennutzungsplanänderung ist am 14.08.2020 dem Landkreis Gifhorn zur Genehmigung vorgelegt worden.

Der Landkreis Gifhorn hat mit Verfügung vom 16.11.2020, Az.: 8/6121-02/40/43 die Genehmigung gem. § 6 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) erteilt.

Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wird die Änderung des Flächennutzungsplanes bekannt gemacht.

Die Planunterlagen mit Begründung sowie der zusammenfassenden Erklärung liegen während der Sprechzeiten der Verwaltung im Rathaus der Samtgemeinde Brome, ServiceCenter, Bahnhofstr. 36, 38465 Brome zu jedermanns Einsicht aus.

Über den Inhalt der 43. Flächennutzungsplanänderung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich der 43. Flächennutzungsplanänderung ergeben sich aus anliegender Gebietsabgrenzung.⁷

Ergänzend wird gemäß § 6 a Abs. 2 BauGB die in Kraft getretene Flächennutzungsplanänderung mit Begründung und zusammenfassender Erklärung unter www.samtgemeinde-brome.de>Samtgemeinde>Bauleitplanverfahren in das Internet eingestellt und kann dort abgerufen werden.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3, Satz 2 BauGB genannten Vorschriften unbeachtlich ist, wenn die Verletzung der Vorschriften nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Brome geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

⁷ abgedruckt auf Seite 609 dieses Amtsblattes

Die 43. Flächennutzungsplanänderung wird mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Brome, den 17.11.2020

Peckmann
Samtgemeindebürgermeisterin

Erneute Veröffentlichung der Bekanntmachung

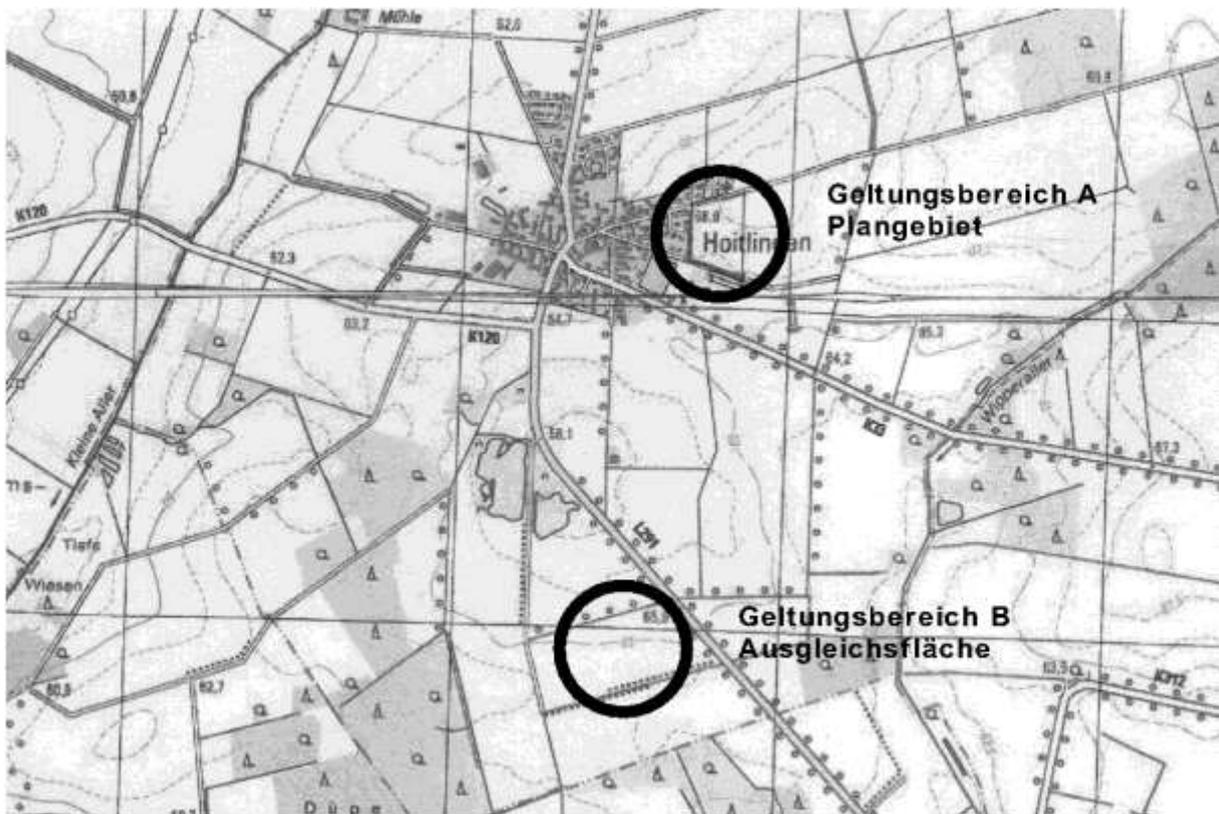
Bebauungsplan "Am Sportplatz" Hoitlingen in der Gemeinde Tiddische

Satzungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Tiddische hat gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in seiner Sitzung am 29.07.2020 den Bebauungsplan „Am Sportplatz“ im Ortsteil Hoitlingen als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs ortsüblich bekannt gemacht.

Die Lage der Geltungsbereiche des Bebauungsplanes ist in dem nachfolgend abgedruckten Lageplan jeweils durch eine schwarze Linie umrandet.



Quelle: "Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung" © 2014

Der o.g. Bebauungsplan einschließlich seiner Begründung kann im Gemeindebüro der Gemeinde Tiddische, Bürgerhaus, Gorering 18, 38473 Tiddische während der Dienststunden Mo., Di. und Do. von 08.00 bis 12.00 Uhr von jedermann eingesehen werden. Jeder kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft erlangen.

Es wird gem. § 215 Abs. 1 BauGB darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges dann unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
- Auf die Vorschriften gem. § 44 Abs. 3 Satz 1 u. 2 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch Festsetzung des o.g. Bebauungsplanes wird hingewiesen. Nach § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, durch schriftlichen Antrag bei den Entschädigungspflichtigen die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Außerdem kann gemäß § 10 Abs. 2 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der letztgültigen Fassung eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach der Gemeindeordnung beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel angibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind.

Gemeinde Tiddische

Tiddische, den 14.09.2020

(L. S.)

Bartels
Bürgermeister

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

DER SAMTGEMEINDE HANKENSBÜTTEL

Bekanntmachung der Genehmigung der 40. Änderung, Teilbereich 2–Weddersehl, Teilbereich 3-Wierstorf und Teilbereich 4 - Sprakensehl des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Hankensbüttel für die in der Anlage dargestellten Gebiete⁸

Der Landkreis Gifhorn hat mit Verfügung vom 27.10.2020, Az.: 8/6121-02/50/40, die 40. Änderung, Teilbereich 2-Weddersehl, Teilbereich 3 - Wierstorf und Teilbereich 4 - Sprakensehl des Flächennutzungsplans, genehmigt.

Mit dem Tage dieser Bekanntmachung wird die 40. Änderung, Teilbereich 2-Weddersehl, Teilbereich 3-Wierstorf und Teilbereich 4-Sprakensehl des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Hankensbüttel wirksam.

⁸ abgedruckt auf Seite 610 dieses Amtsblattes

Die 40. Änderung, Teilbereich 2-Weddersehl, Teilbereich 3-Wierstorf und Teilbereich 4-Sprakensehl des Flächennutzungsplans einschließlich der Begründung mit Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 6a Abs. 1 BauGB können bei der Samtgemeinde Hankensbüttel, Goethestr. 2, Zimmer 1, 29386 Hankensbüttel, während der Dienststunden von Jedermann eingesehen werden. Jedermann kann auch über den Inhalt der 40. Änderung, Teilbereich 2-Weddersehl, Teilbereich 3-Wierstorf und Teilbereich 4-Sprakensehl des Flächennutzungsplans Auskunft verlangen.

Eine Einsichtnahme im Rathaus kann aufgrund der Corona-Krise und der daraus resultierenden Schließung des Rathauses nur unter vorheriger Terminabsprache (05832-8335 oder info@sg-hankensbuettel.de) erfolgen!

Es wird gem. § 215 BauGB darauf hingewiesen, dass die Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Hankensbüttel, 09.11.2020

(L. S.)

Taebel
Samtgemeindebürgermeister

Bekanntmachung der Samtgemeinde Meinersen

Die am 28.04.2020 vom Rat der Samtgemeinde Meinersen beschlossene Flächennutzungsplanänderung 39a ist am 17.07.2020 dem Landkreis Gifhorn zur Genehmigung vorgelegt worden.

Der Landkreis Gifhorn hat mit Verfügung vom 09.10.2020, Az.: 8/6121-02/70/39A OPL 2020-96396, die Genehmigung gem. § 6 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) unter Auflagen erteilt.

Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wird die Änderung des Flächennutzungsplanes bekannt gemacht.

Die Planunterlagen mit Begründung sowie der zusammenfassenden Erklärung liegen während der Sprechstunden der Verwaltung im Rathaus der Samtgemeinde Meinersen zu Jedermanns Einsicht aus.

Über den Inhalt der Flächennutzungsplanänderung 39a wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung 39a ergeben sich aus der anliegenden Übersichtskarte.⁹

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3, Satz 2 BauGB genannten Vorschriften unbeachtlich ist, wenn die Verletzung der Vorschriften nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Meinersen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

⁹ abgedruckt auf Seite 611 dieses Amt sblattes

Die Flächennutzungsplanänderung 39a wird mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Meinersen, 05.11.2020

Samtgemeinde Meinersen

(L. S.)

Montzka

Samtgemeindebürgermeister

Richtlinien

der Gemeinde Rötgesbüttel über die Durchführung von Ehrungen (Ehrungsrichtlinien)

Um Dank und Anerkennung für ehrenamtliches Wirken oder besonderes Engagement zum Wohle der Allgemeinheit zum Ausdruck bringen zu können, hat der Rat der Gemeinde Rötgesbüttel in seiner Sitzung am 21.09.2020 folgende Richtlinien beschlossen:

§ 1 Personenkreis

(1) Auszeichnungen können sowohl an Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Rötgesbüttel als auch an nicht in der Gemeinde wohnhafte Personen verliehen werden. Bei auswärtigen Personen ist Voraussetzung für eine Auszeichnung, dass sie innerhalb der Gemeinde Rötgesbüttel tätig sind oder waren, Mitglied in einem ortsansässigen Verein oder einer ortsansässigen Gruppe sind oder waren. Die deutsche Staatsangehörigkeit ist nicht Voraussetzung für eine Auszeichnung. Geehrt werden Einzelpersonen.

(2) Gemeindeangehörige, die das 75. Lebensjahr und weitere durch 5 teilbare Lebensjahre vollenden und ab der Vollendung des 90. Lebensjahres für jedes weitere Lebensjahr, sowie Gemeindeangehörige, die das Fest der Goldenen (50 Jahre), Diamantenen (60 Jahre), Eisernen (65 Jahre) oder der Kupfernen Hochzeit (70 Jahre) begehren.

§ 2 Anlässe und Arten der Ehrungen

(1) Der unter § 1 Abs. 1 genannte Personenkreis soll wie folgt geehrt werden:

1. Beim ehrenvollen Ausscheiden nach einer Tätigkeit von mindestens 10 Jahren durch Aushändigung einer Ehrenurkunde.
2. Beim ehrenvollen Ausscheiden nach einer Tätigkeit von mindestens 20 Jahren oder beim ehrenvollen Ausscheiden nach einer Tätigkeit von mindestens 10 Jahren, mit vom Ausmaß her außergewöhnlicher Leistung und Verantwortung für das solidarische Zusammenleben in der Gemeinde mit besonderem persönlichen Einsatz für das Gemeinwohl, durch die Aushändigung einer Ehrenurkunde und der Anstecknadel mit Gemeindewappen.
3. Bei Todesfällen des in § 1 bezeichneten Personenkreises und ehemaliger Mitglieder des Gemeinderates mit Zugehörigkeit von mindestens einer vollen Wahlperiode erfolgt ein Nachruf in den im Gemeindegebiet verbreiteten Tageszeitungen, sowie eine Kranzspende.

(2) Der unter § 1 Abs. 2 Personenkreis soll wie folgt geehrt werden:

1. Bei Vollendung des 75. Lebensjahres mit einer Glückwunschkarte und einem Gutschein über 25,00 €.

2. Bei Vollendung des 80. Lebensjahres mit einer Glückwunschkarte und einem Gutschein über 40,00 €.
3. Bei Vollendung des 85. Lebensjahres mit einer Glückwunschkarte und einem Gutschein über 40,00 €.
4. Bei Vollendung des 90. Lebensjahres mit einer Glückwunschkarte und einem Gutschein über 40,00 €.
5. Bei Vollendung des 91., 92., 93., 94., 96., 97., 98. und 99. Lebensjahres eine Glückwunschkarte und einen Blumenstrauß.
6. Bei Vollendung des 95. Lebensjahres mit einer Glückwunschkarte und einem Gutschein über 40,00 €.
7. Bei Vollendung des 100. Lebensjahres mit einer Glückwunschkarte und einem Gutschein über 100,00 €.

§ 3 Zuständigkeit

Über Ehrungen des in § 1 Abs. 1 genannten Personenkreises beschließt der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Rötgesbüttel.

§ 4 Form der Ehrungen

(1) Die Ehrungen des unter § 1 Abs. 1 genannten Personenkreises sollen in Absprache mit den Betroffenen grundsätzlich im Rahmen des Bürgerfrühstücks durch den Bürgermeister oder dessen Vertreter vorgenommen werden. Der Termin wird rechtzeitig von der Gemeindeverwaltung bekannt gegeben.

(2) Die Ehrungen des unter § 1 Abs. 2 genannten Personenkreises sollen nach Terminierung mit den Jubilaren durch den Bürgermeister oder dessen Vertreter vorgenommen werden.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft.

Rötgesbüttel, den 22.09.2020

Schölkmann
Bürgermeister

I.

**2. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Schwülper
für das Haushaltsjahr 2020**

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Schwülper in der Sitzung am 30. September 2020 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem 2. Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamt- beträge	erhöht um	Vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	9.914.200			9.914.200
ordentliche Aufwendungen	11.811.300			11.811.300
außerordentliche Erträge	5.025.700			5.025.700
außerordentliche Aufwendungen	57.900			57.900
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	9.391.600			9.391.600
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	10.687.400			10.687.400
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	10.548.000			10.548.000
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	6.484.700	336.900		6.821.600
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0			0
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	182.900			182.900

Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	19.939.600			19.939.600
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	17.355.000	336.900		17.691.900

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 1.100.000 Euro um 653.000 Euro erhöht und damit auf 1.753.000 Euro neu festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag in Höhe von 1.565.000 Euro um 1.735.000 Euro erhöht und damit auf 3.300.000 € neu festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

Gr. Schwülper, 5. September 2020

(L. S.)

Lestin
Bürgermeister

II.

Die vorstehende 2. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit verkündet.

Die nach § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 04.11.2020 unter dem AZ.: 111-09-02/9-1 erteilt worden.

Der 2. Nachtragshaushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 01.12.2020 bis einschl. 09.12.2020 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Papenteich öffentlich aus.

Schwülper, 24.11.2020

Lestin
Bürgermeister

Jahresabschluss 2019 der Nahwärmenetz Wesendorf GmbH

Die Gesellschafterversammlung der Nahwärmenetz Wesendorf GmbH hat am 12.11.2020 folgenden Beschluss gefasst:

1. Der Bericht zum Geschäftsjahr 2019 wird zur Kenntnis genommen
2. Der Jahresabschluss zum 31.12.2019 wird genehmigt und festgestellt.
3. Der Überschuss für das Geschäftsjahr 2019 beträgt 29.846,64 €. Zur Gewinnrücklage in Höhe von 162.398,89 € wird der ergebene Betrag in Höhe von 192.245,53 € in die neue Rechnung vorgetragen.

Vermerk des Rechnungsprüfungsamtes:

Der Fachbereich 2 – Rechnungsprüfung– des Landkreises Gifhorn bestätigt hiermit als gemäß §§ 158, 157 NKomVG zuständiges Rechnungsprüfungsamt, dass die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2019 der Nahwärmenetz Wesendorf GmbH durch die GK Revision und Treuhand GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und Steuerberatungsgesellschaft, Gifhorn, mit seinem Einverständnis erfolgt ist. Der Bericht über die Jahresabschlussprüfung wurde dem Fachbereich 2 – Rechnungsprüfung– des Landkreises Gifhorn zugeleitet. Ergänzende Feststellungen gemäß Neufassung des § 32 Absatz 2 Eigenbetriebsverordnung vom 27.01.2011 (Nds. GVBl. Nr. 2/2011, S. 21) i. V. m. § 39 der Neufassung vom 12.07.2018 (Nds. GVBl. Nr. 9 S. 161) über den Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers vom 03.07.2020 hinaus ergeben sich nicht.

Gifhorn, 08.10.2020

Fachbereich 2
- Rechnungsprüfung -
des Landkreises Gifhorn

Holz

I.

**1. Nachtragshaushaltssatzung
der Gemeinde Wahrenholz für das Haushaltsjahr 2020**

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Wahrenholz in der Sitzung am 14.10.2020 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamt- beträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haus- haltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	3.731.400	0	224.400	3.507.000
ordentliche Aufwendungen	3.632.600	16.100	0	3.648.700
außerordentliche Erträge	0	0	0	0
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.563.700	0	224.400	3.339.300
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.389.900	16.100	0	3.406.000
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	3.778.500	0	2.091.800	1.686.700
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	3.870.000	0	381.000	3.489.000
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0	1.700.000	0	1.700.000
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0	31.100	0	31.100

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorhergesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 0 Euro um 1.700.000 Euro erhöht und damit auf 1.700.000 Euro neu festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag in Höhe von 400.000 Euro um 1.300.000 Euro vermindert/erhöht und damit auf 1.700.000 Euro neu festgesetzt.

§ 5

Die Steuerhebesätze werden nicht geändert.

Wahrenholz, den 14.10.2020

Pieper
Bürgermeister

II.

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit verkündet.

Die nach §§ 120 Abs. 2 und 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 23.11.2020 unter dem AZ.: 111-09-02/10-1 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 01.12.2020 bis einschließlich 09.12.2020 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro und im Rathaus der Samtgemeinde Wesendorf öffentlich aus.

Wahrenholz, 26.11.2020

Pieper
Bürgermeister

Bekanntmachung

Der Rat der Gemeinde Wesendorf hat am 10.11.2020 den Bebauungsplan „Vor den Fuhren“ gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung beschlossen.

Gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches wird der Bebauungsplan bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan einschließlich seiner Begründung sowie einer zusammenfassenden Erklärung gem. § 10 Abs. 4 BauGB kann im Internet unter www.gemeinde-wesendorf.de unter der Rubrik „Bebauungspläne und Bauleitplanung > Rechtskräftige Bebauungspläne> Wesendorf Süd-Ost 2“ <https://www.gemeinde-wesendorf.de/bebauungspläne-und-bauleitplanung/rechtskräftige-bebauungspläne/wesendorf-süd-ost-2/> von jedermann eingesehen werden.

Über den Inhalt des Bebauungsplanes kann umfassend Auskunft verlangt werden. Hierfür steht Ihnen Herr Jabs während der Dienststunden

Montag, Dienstag, Mittwoch	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

in der Verwaltung der Gemeinde Wesendorf, Rathaus, Zimmer 1.07, Alte Heerstraße 20, 29392 Wesendorf, unter der Telefonnummer 05376 / 899 - 33 zur Verfügung.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergeben sich aus der anliegenden Gebietsabgrenzung.¹⁰

Für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften nach dem Baugesetzbuch wird auf folgendes hingewiesen:

Gem. § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde Wesendorf unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Wesendorf, 17.11.2020

Schulz
Bürgermeister

C. BEKANNTMACHUNGEN DER ZWECKVERBÄNDE

- - -

¹⁰ abgedruckt auf Seite 612 dieses Amtsblattes

D. SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark
Außenstelle Salzwedel
- Flurneuordnungsbehörde -
Goethestraße 3 und 5
29410 Salzwedel
14.13 / BOV Mellin - SAW 4.033
Salzwedel, den 13.10.2020

Öffentliche Bekanntmachung

Vorzeitige Ausführungsanordnung

I. Anordnung

In dem Bodenordnungsverfahren Mellin, Altmarkkreis Salzwedel, wird hiermit gemäß den § 61 und 63 Abs. 2 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. Juli 1991 (BGBl. I S. 1418), in der derzeit gültigen Fassung i. V. m. § 63 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), in der derzeit gültigen Fassung, **die vorzeitige Ausführung des Bodenordnungsplanes Mellin mit Wirkung zum 02.11.2020** angeordnet.

Mit dem oben genannten Zeitpunkt tritt der im Bodenordnungsplan sowie der im Nachtrag 1 zum Bodenordnungsplan vorgesehene neue Rechtszustand an die Stelle des bisherigen Rechtszustandes und das Eigentum an den neuen Grundstücken geht an die Empfänger über.

Die Teilnehmer können von diesem Zeitpunkt an über ihre neuen Grundstücke verfügen.

Die in das Bodenordnungsverfahren Mellin eingebrachten alten Grundstücke gehen rechtlich unter.

Der Übergang des Besitzes, der Verwaltung und der Nutzung der Grundstücke wurde bereits durch die Überleitungsbestimmungen zu der vorläufigen Besitzregelung festgelegt.

Soweit die im Bodenordnungsplan und im Nachtrag 1 zugeteilten Grundstücke geändert worden sind, wird hiermit angeordnet, dass gemäß § 62 Abs. 2 FlurbG Besitz, Verwaltung und Nutzung der geänderten neuen Grundstücke mit dem Tage der vorzeitigen Ausführungsanordnung auf die Empfänger übergehen. Hierfür gelten die Überleitungsbestimmungen sinngemäß.

Die rechtlichen Wirkungen der Anordnung der vorläufigen Besitzregelung vom 07.08.2017 enden mit dieser Anordnung.

Anträge auf Festsetzungen von Leistungen und Ausgleichen nach § 70 FlurbG bezüglich der Pachtverhältnisse müssen gemäß § 71 FlurbG innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach Erlass dieser Anordnung beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark gestellt werden.

II. sofortige Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung wird die sofortige Vollziehung dieser Ausführungsanordnung angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen sie keine aufschiebende Wirkung haben.

III. Gründe

Die Voraussetzungen für den Erlass der Ausführungsanordnung nach den §§ 61 und 63 Abs. 2 LwAnpG i. V. m. § 63 Abs. 1 FlurbG liegen vor. Der Bodenordnungsplan ist den Beteiligten durch Auslegung in der Verbandsgemeinde Beetzendorf-Diesdorf und im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Außenstelle Salzwedel vom 23.11.2018 bis 07.12.2018 bekannt gegeben worden. Erläuterungen zum Bodenordnungsplan gaben Mitarbeiter von RMK Celle am 11.12.2018 im Dorfgemeinschaftshaus Mellin. Der Anhörungstermin nach den §§ 59 Abs. 2 FlurbG und 63 Abs. 2 LwAnpG fand am 11.12.2018 in Mellin statt.

Der Bodenordnungsplan wurde mit dem Nachtrag 1 geändert. Die Änderungen wurden den hiervon Betroffenen mitgeteilt. Die Unterlagen des Nachtrages 1 lagen in der Zeit vom 13.09.2019 bis zum 26.09.2019 im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Außenstelle Salzwedel zur Einsichtnahme aus. Der Anhörungstermin zum Nachtrag 1 wurde am 27.09.2019 durchgeführt.

Der verbliebene Widerspruch, der voraussichtlich nicht zu einer wesentlichen Änderung des Bodenordnungsplanes führen wird, wurde dem Landesverwaltungsamt in Halle als Obere Flurneuordnungsbehörde zur Entscheidung vorgelegt. Es liegt noch keine rechtskräftig ergangene Entscheidung vor.

Die vorzeitige Ausführungsanordnung kann nur für das gesamte Verfahrensgebiet angeordnet werden. Durch einen weiteren Aufschub der Ausführung des Bodenordnungsplanes würden den mit ihrer Abfindung einverständenen Teilnehmern erhebliche Nachteile erwachsen, da

- der gesamte rechtsgeschäftliche Grundstücksverkehr im Bodenordnungsgebiet weiterhin seit der Besitzregelung erheblich erschwert bleibt und das Grundbuch nach § 82 FlurbG im Interesse verschiedener Antragsteller nicht vorzeitig berichtigt werden kann,
- die Aufnahme von dinglich gesicherten Rechten (z. B. Darlehen zu Bauzwecken) bis zur Eintragung der neuen Grundstücke in das Grundbuch nicht oder nur erschwert möglich ist,
- die Vorteile der im Bodenordnungsplan getroffenen Festsetzungen und Regelungen den Beteiligten nicht zeitnah und uneingeschränkt zugutekämen,
- den Landwirten weiterhin die Antragstellung für flächengebundene Beihilfen erschwert bliebe, die bestehenden Pachtverträge nicht mit dem rechtlich bestehenden Grundstücksbestand in Übereinstimmung gebracht werden könnten

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist sowohl aus Gründen des öffentlichen Interesses als auch im Interesse der überwiegenden Mehrheit der Beteiligten geboten, da andernfalls eine reibungslose Abwicklung des Bodenordnungsverfahrens gefährdet und der durch die Neuordnung bewirkte landeskulturelle Erfolg verzögert würde.

Der bisherige, lediglich auf Besitz beruhende und nur für eine Übergangszeit vorgesehene Zustand kann nicht mehr länger bestehen bleiben. Es muss nunmehr durch diese vorzeitige Ausführungsanordnung auch in rechtlicher Hinsicht der im Bodenordnungsplan vorgesehene neue Rechtszustand herbeigeführt und den Teilnehmern das Eigentum an ihren neuen Grundstücken verschafft werden. Durch einen längeren Aufschub des Eintritts der rechtlichen Wirkungen des Bodenordnungsplanes würden voraussichtlich erhebliche Behinderungen im Grundstücksverkehr auftreten. Aufgrund der Anordnung dieser sofortigen Vollziehung der vorzeitigen Ausführungsanordnung kann die Berichtigung der öffentlichen Bücher unmittelbar eingeleitet werden. Diese Interessen überwiegen das Interesse einzelner Beteiligter an der aufschiebenden Wirkung von Ihnen gegebenenfalls eingeleiteten Rechtsbehelfe.

Die sofortige Vollziehung liegt aber auch im öffentlichen Interesse, da die investive Tätigkeit der Gemeinde durch die mangelnde Rechtssicherheit ihrer Grundstücke eingeschränkt ist. Der Allgemeinheit ist wegen der in die Bodenordnung investierten erheblichen öffentlichen Mittel daran gelegen, die Ziele des Verfahrens möglichst bald herbeizuführen. Außerdem werden hierdurch Baumaßnahmen anderer Planungsträger erleichtert bzw. erst ermöglicht.

Dem Widerspruchsführer erwächst durch den Eintritt des neuen Rechtszustandes kein Nachteil. Die Flurneuordnungsbehörde kann den Bodenordnungsplan auch nach der vorzeitigen Ausführungsanordnung ändern oder ergänzen, wenn ihr eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung bekannt wird. Die Änderungen wirken in rechtlicher Hinsicht auf den in dieser Anordnung festgesetzten Tag zurück, §§ 61, 63 Abs. 2 LwAnpG i. V. m. § 63 Abs. 2 FlurbG.

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Ausführungsanordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Akazienweg 25, 39576 Stendal oder bei der Außenstelle Salzwedel, Goethestraße 3 und 5, 29410 Salzwedel erhoben werden.

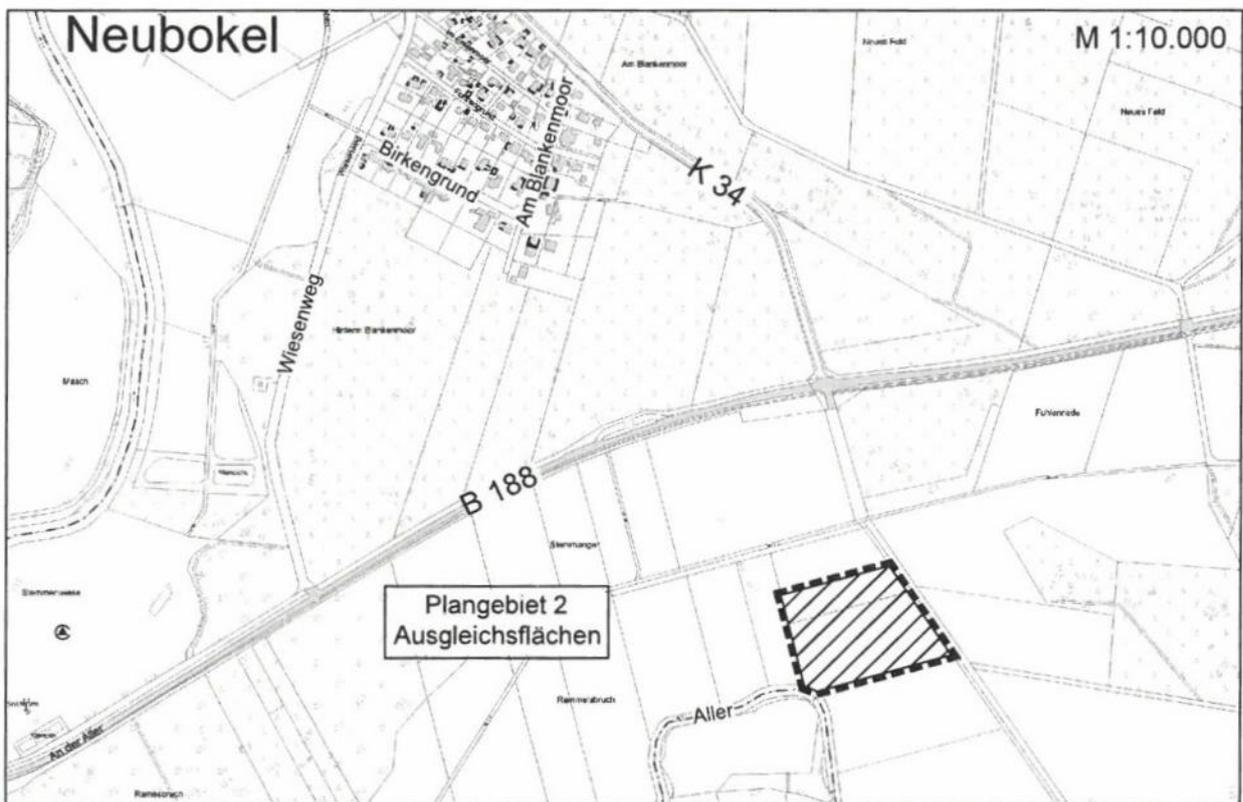
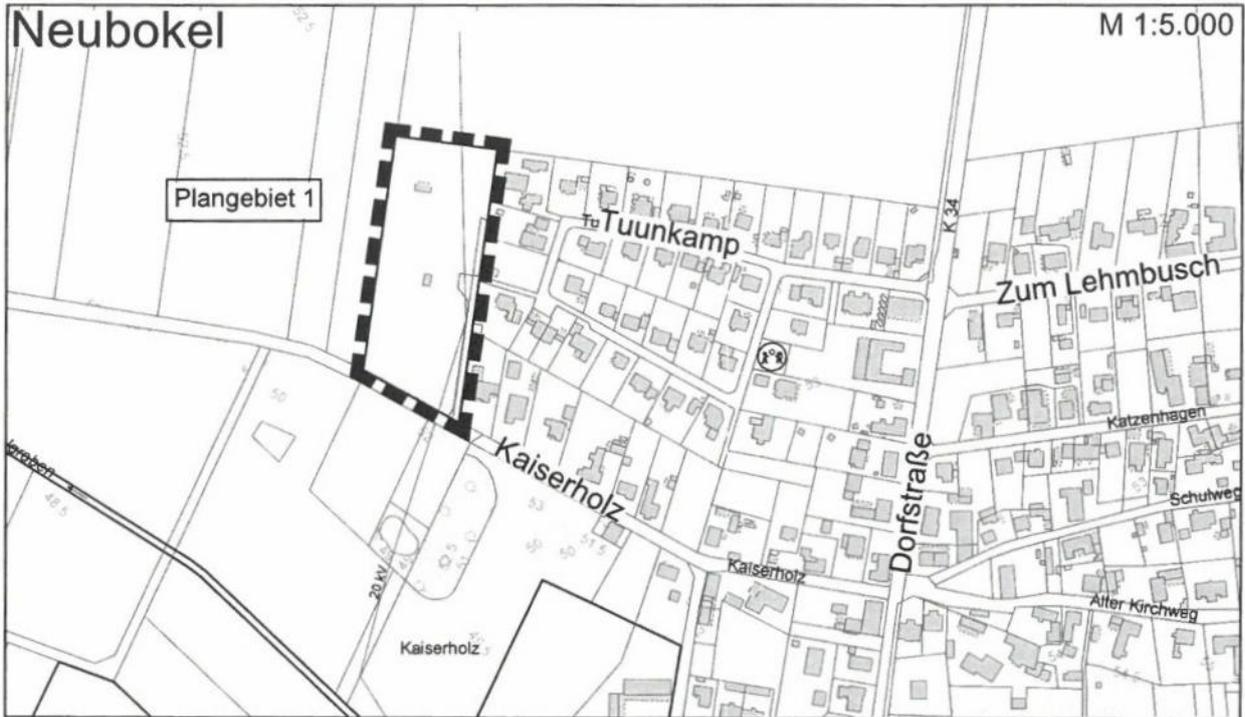
Die Widerspruchsfrist beginnt mit dem Tag nach der Bekanntmachung. Bei schriftlicher Einlegung wird die Frist nur gewahrt, wenn der Widerspruch bis zum Ablauf der angegebenen Frist bei der vorgenannten Stelle eingegangen ist. Rechtsbehelfe gegen diese Anordnung haben wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist bei dem Gericht der Hauptsache - dem Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg - 8. Senat (Flurbereinigungssenat) - der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung (§ 80 Abs. 5 VwGO) zulässig.

Im Auftrag

Dienstsiegel

Rateischak



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2017



Geltungsbereiche des Bebauungsplanes Nr. 11 "Pferdeweide" mit örtlicher Bauvorschrift (ÖBV), Ortschaft Neubokel

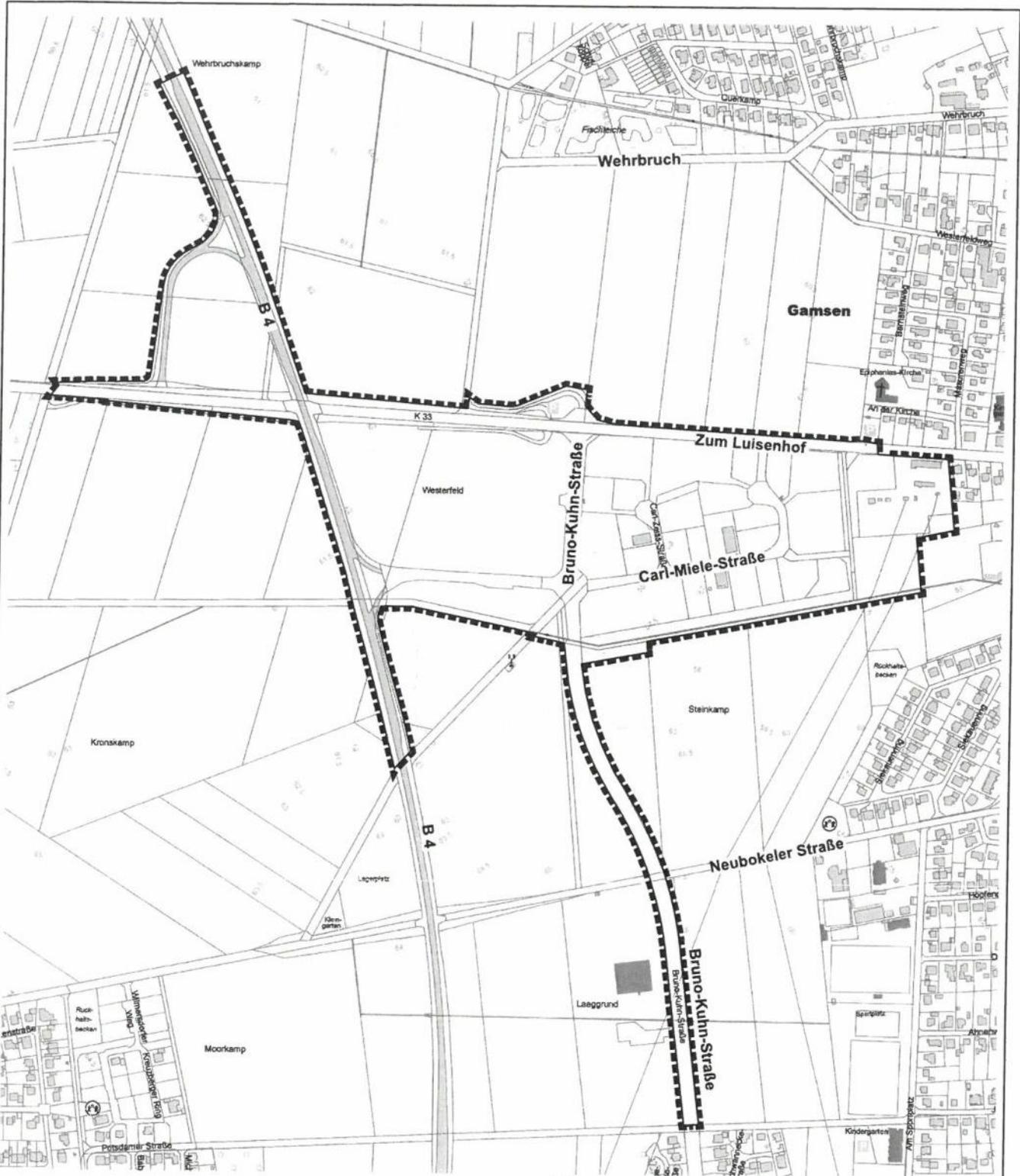


Ausgleichsflächen



Stadt Gifhorn

Fachbereich Stadtplanung



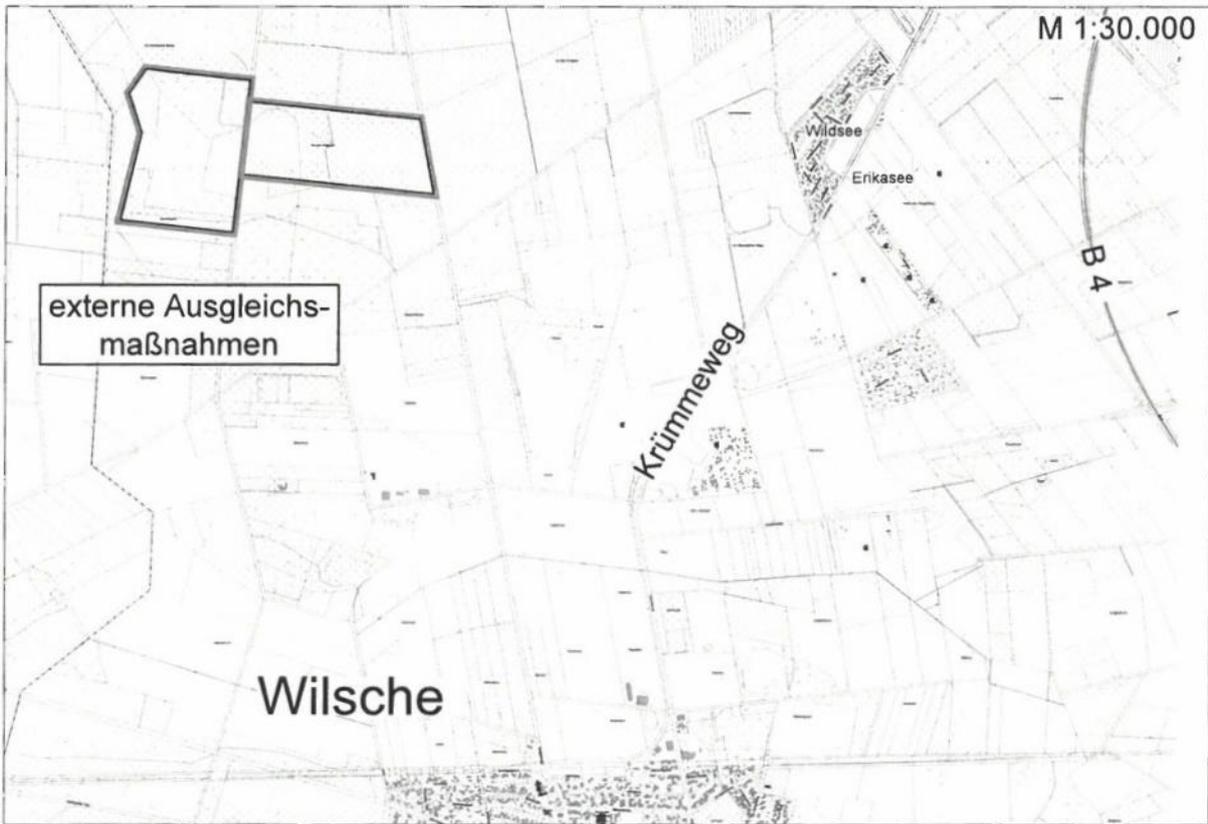
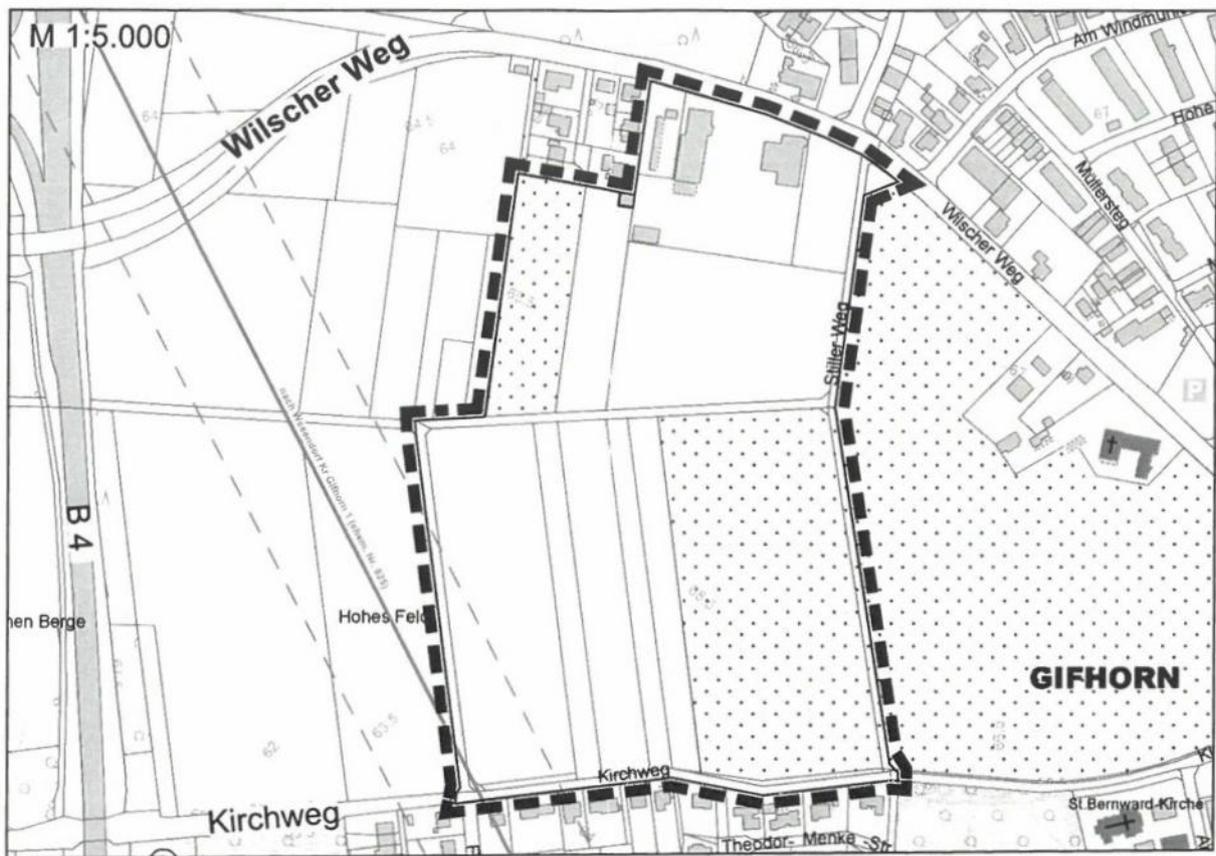
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2017



Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 31
"Westerfeld Süd" mit örtlicher Bauvorschrift (ÖBV),
1. vereinfachte Änderung,
Ortschaft Gamsen



Stadt Gifhorn
Fachbereich Stadtplanung



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2017



Geltungsbereiche des Bebauungsplanes
 Nr. 97 "Hohes Feld" mit örtlicher Bauvorschrift (ÖBV)
 einschließlich
 1. vereinfachte Änderung



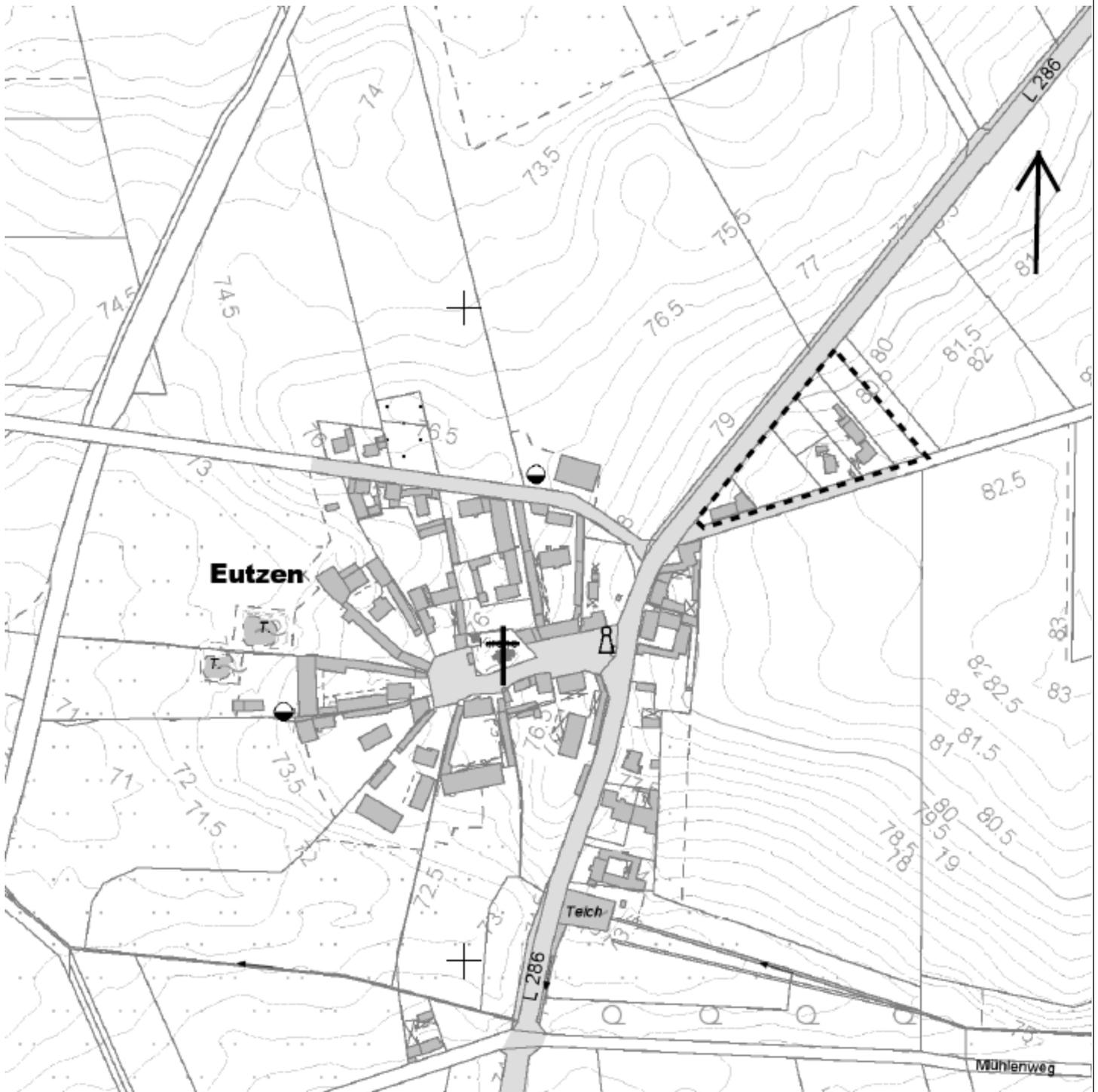
Flächen für externe Ausgleichsmaßnahmen



Stadt Gifhorn
 Fachbereich Stadtplanung

Gebietsabgrenzung

M. 1 : 5.000



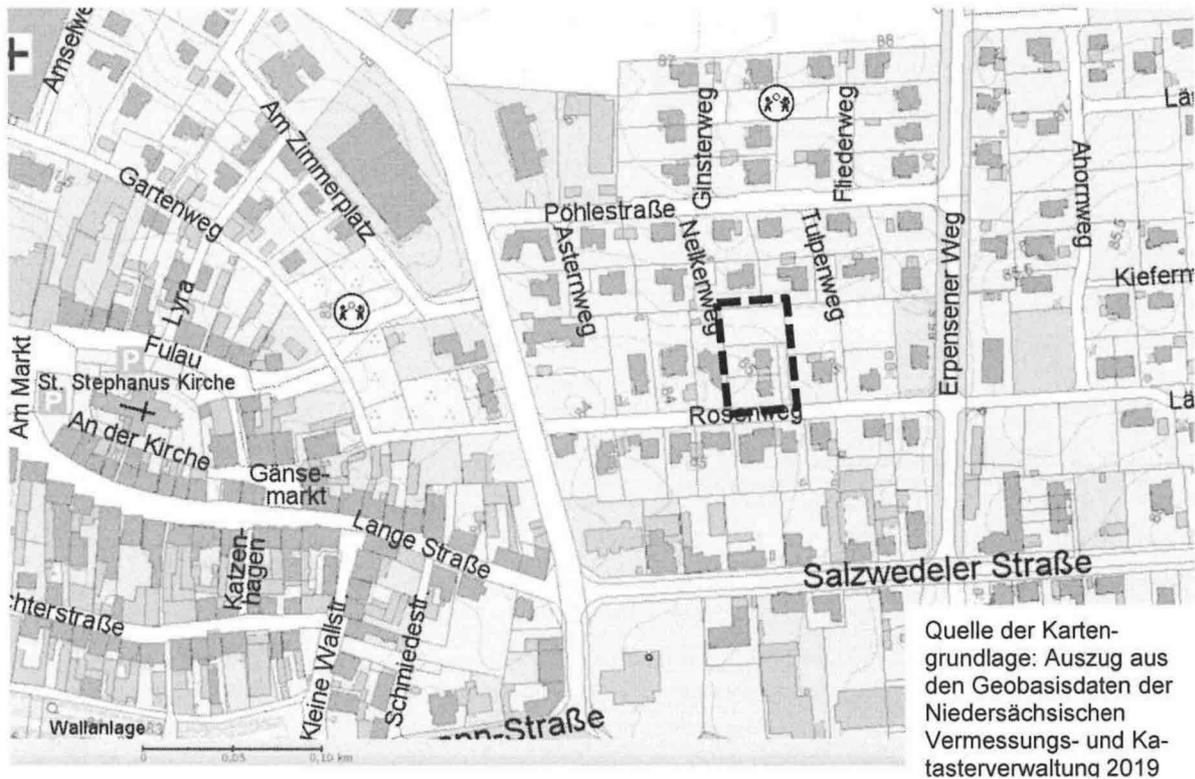
© 2014 Vermessung und Katasterverwaltung Niedersachsen
- Katasteramt Gifhorn

**Stadt Wittingen
Ortschaft Eutzen**

**Geltungsbereich der 1. Änderung der
Außenbereichssatzung nach § 35 Abs. 6 BauGB**

CGP Bauleitplanung GmbH i.Abw. Nelkenweg 9, 29392 Wesendorf

Übersicht:



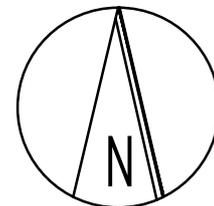
Stadt Wittingen



Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Pöhlestraße – 1. Änderung“

Planverfasser:

Planungsbüro Warnecke - Wendentorwall 19 - 38100 Braunschweig
 T. 0531 12 19 240 - mail@planungsbuero-warnecke.de

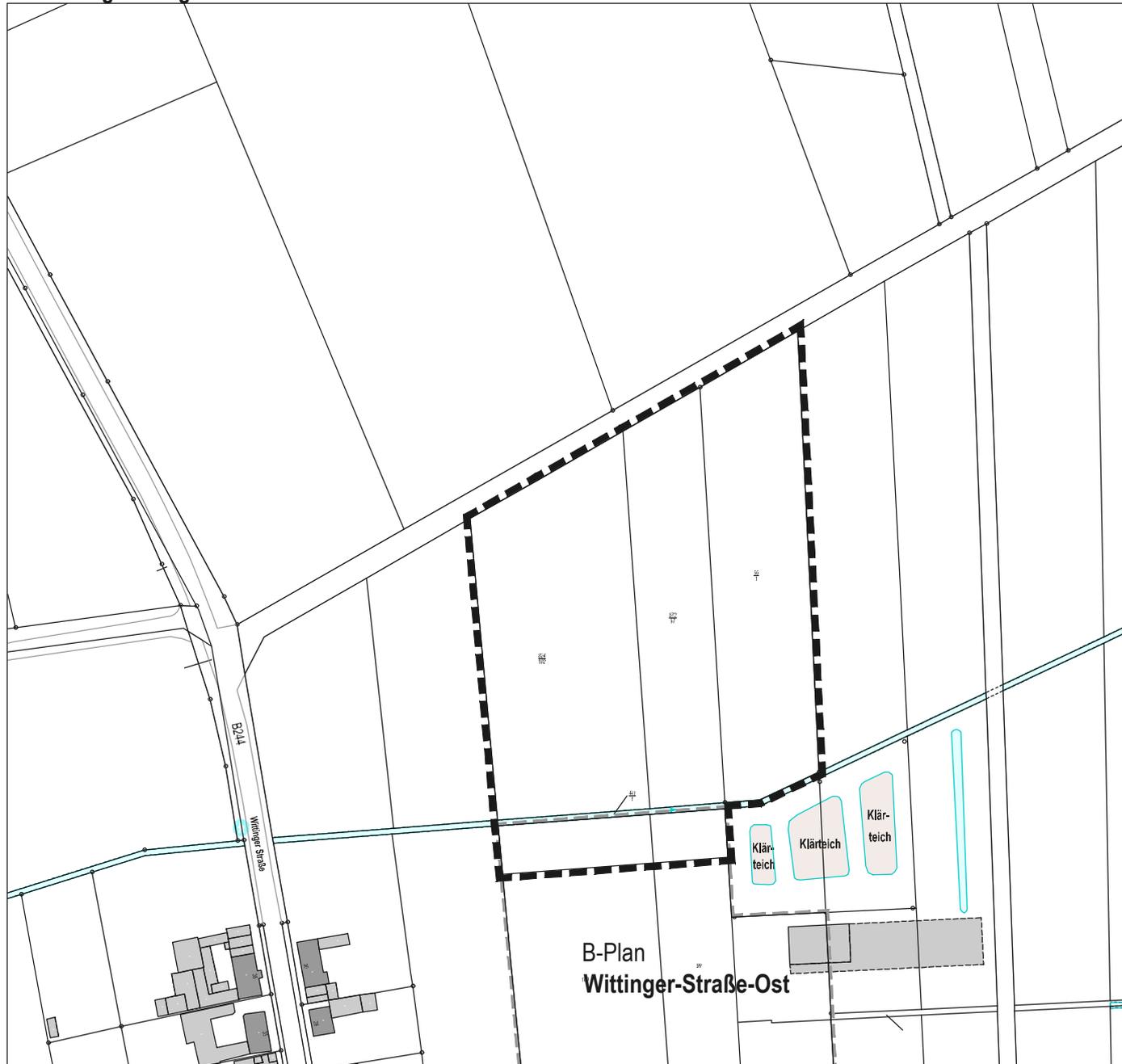


Bebauungsplan
Industriegebiet Große Horst Weg I
zugl. Wittinger-Straße-Ost 2. Änderung

Kartengrundlage: Amtliches Liegenschaftskataster-Informationssystem
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen
Vermessungs- und Katasterverwaltung, © (2019)

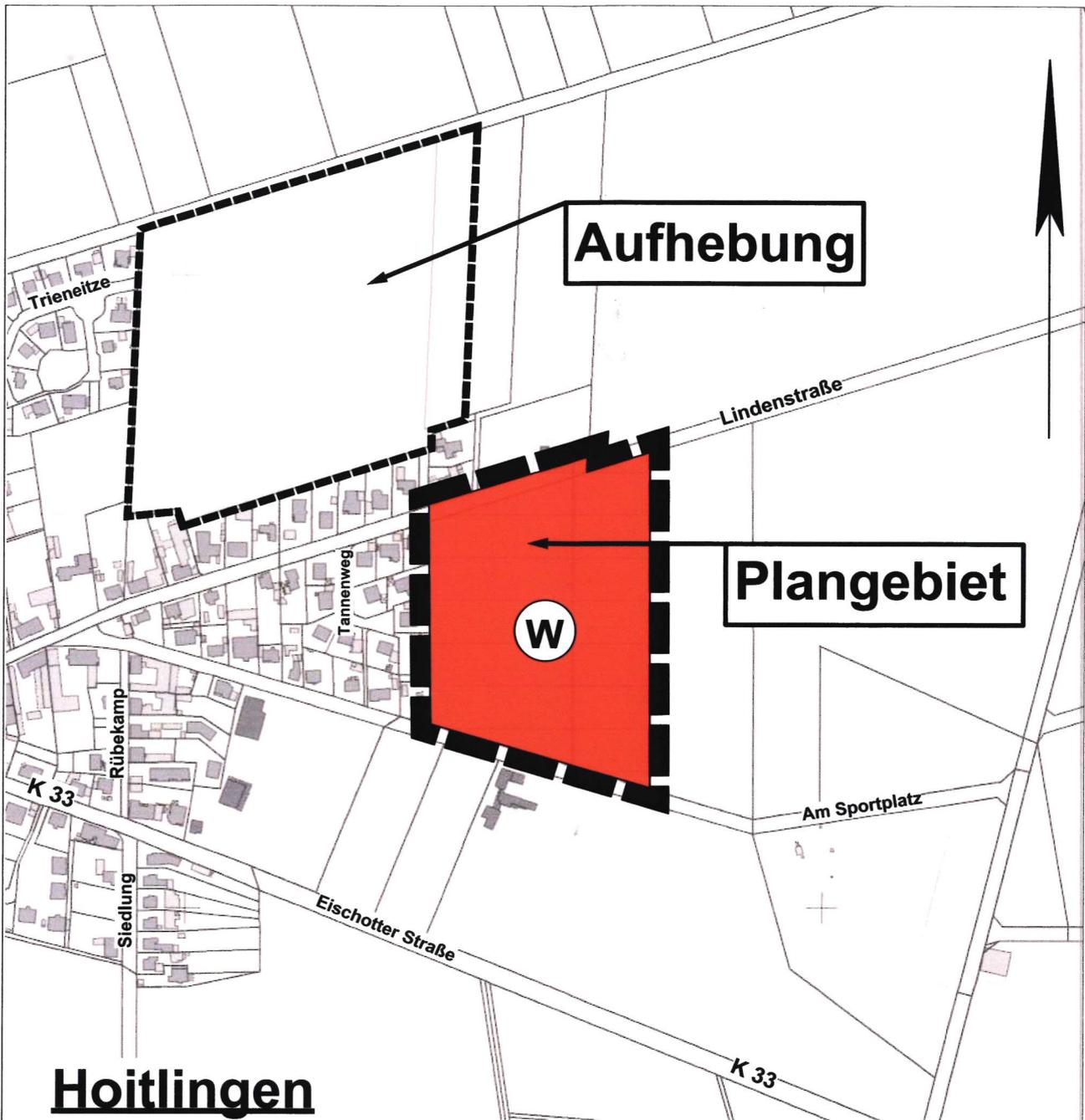


Gebietsabgrenzung



Das Plangebiet befindet sich im Norden der bebauten Ortslage Radenbeck, wie dargestellt.

@ OpenStreetMap - Mitwirkende



Hoitlingen



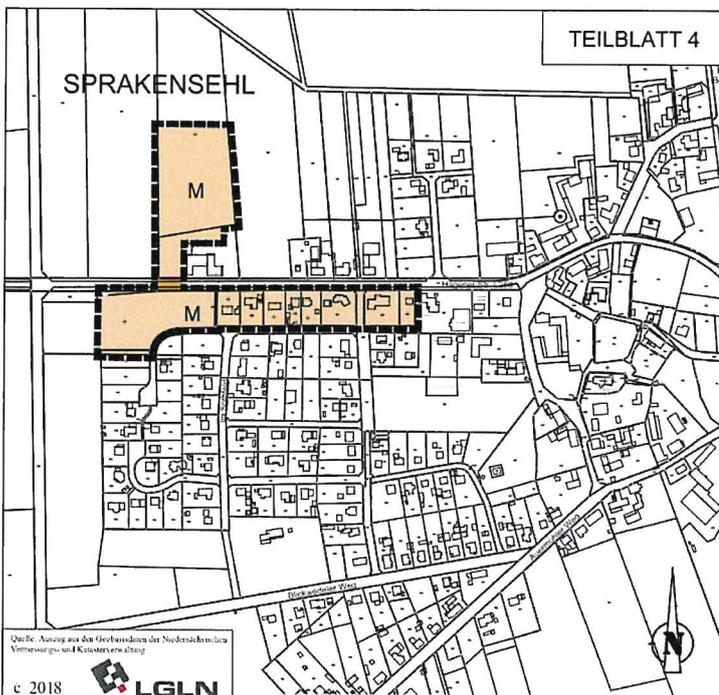
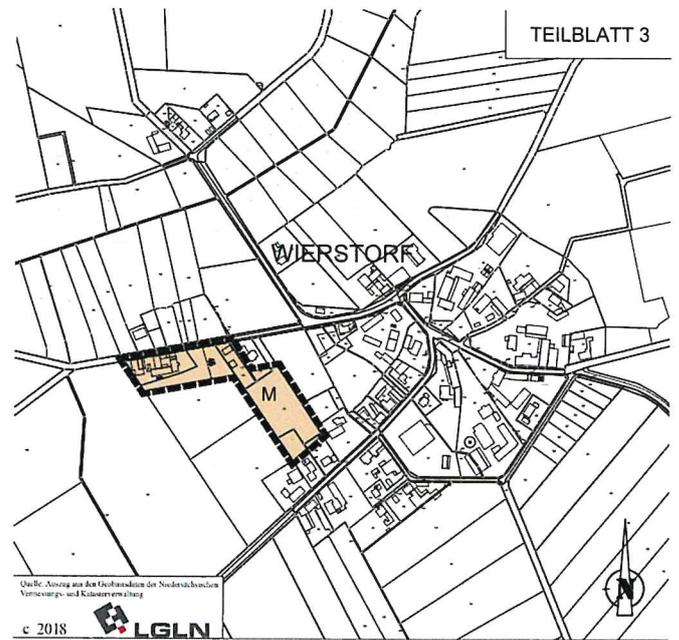
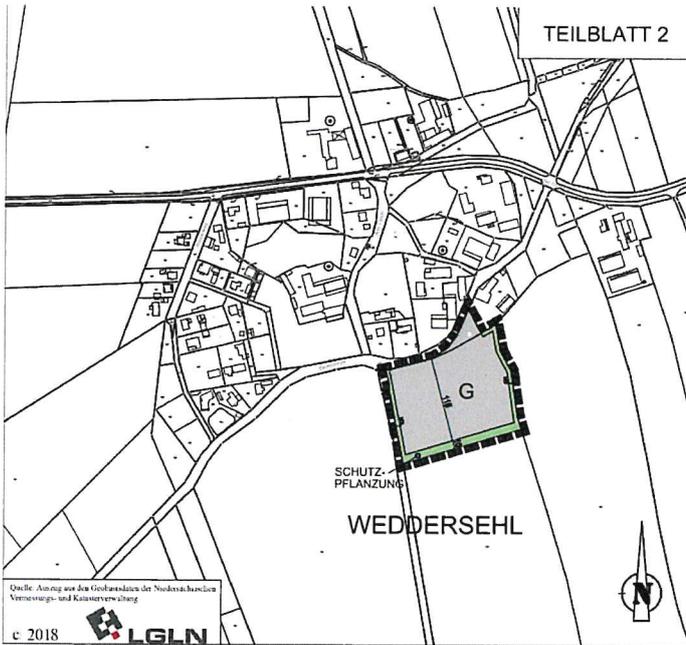
Quelle: Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2015

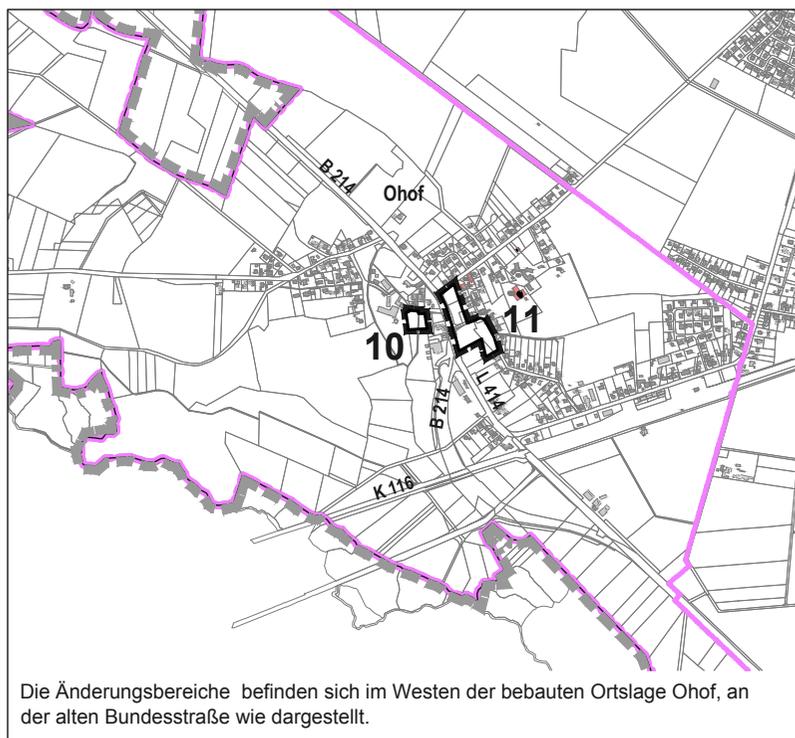
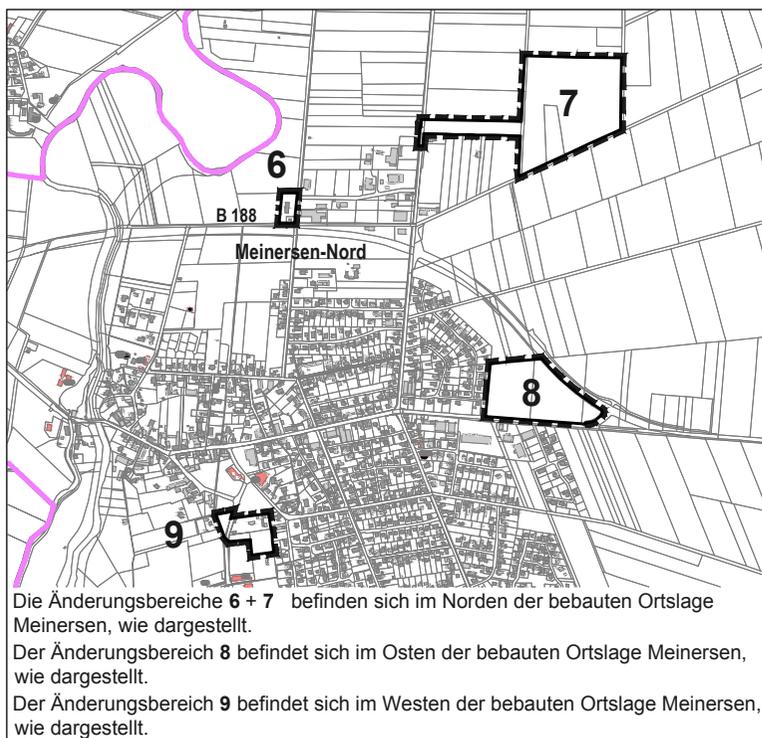
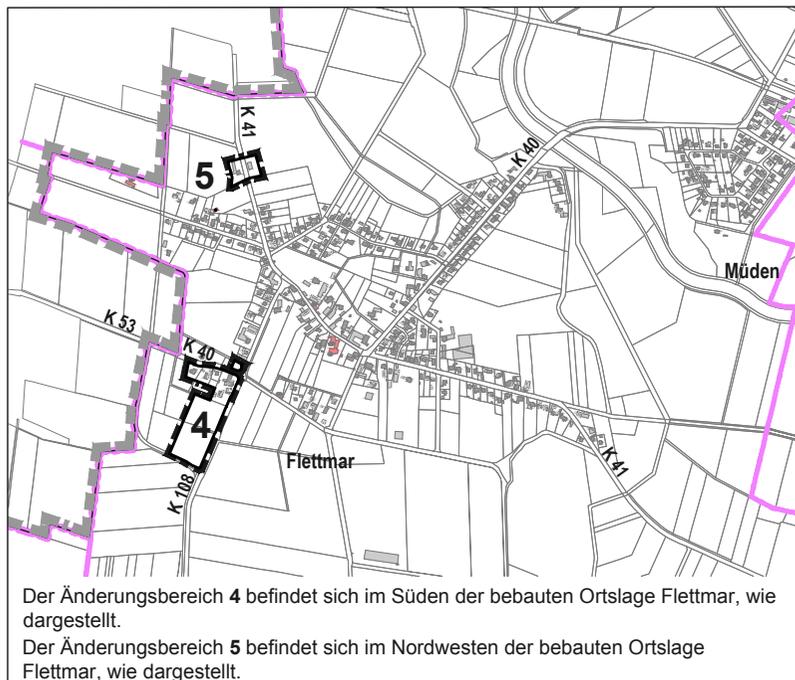
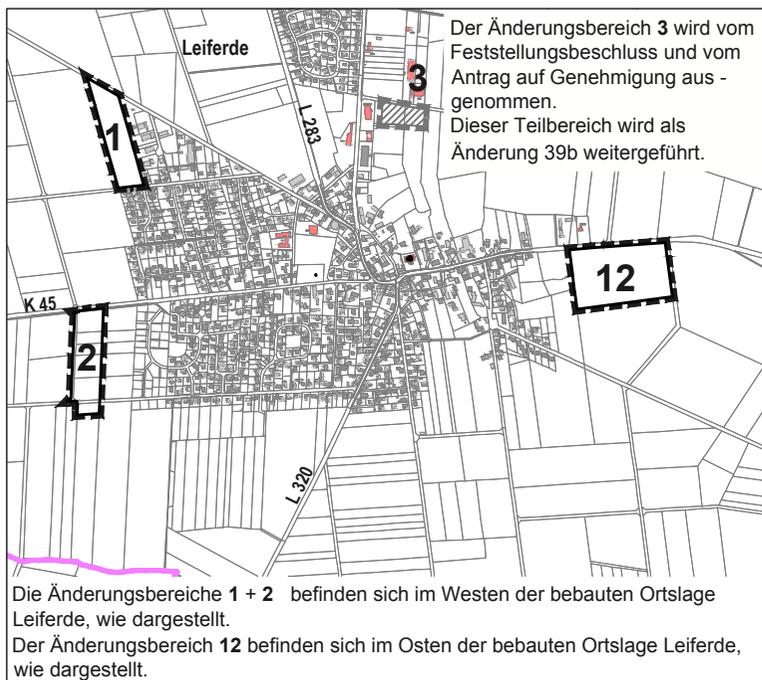


Planzeichnung 1:5.000

**Gemeinde Tiddische
Ortsteil Hoitlingen**

Anlage zur Bekanntmachung der Genehmigung der 40. Änderung, Teilbereich 2-Weddersehl, Teilbereich 3-Wierstorf und Teilbereich 4-Sprakensehl des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Hankensbüttel





Samtgemeinde Meinersen

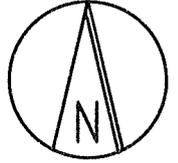
Flächennutzungsplan Änderung 39a

Kartengrundlage: Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © (2016) LGLN

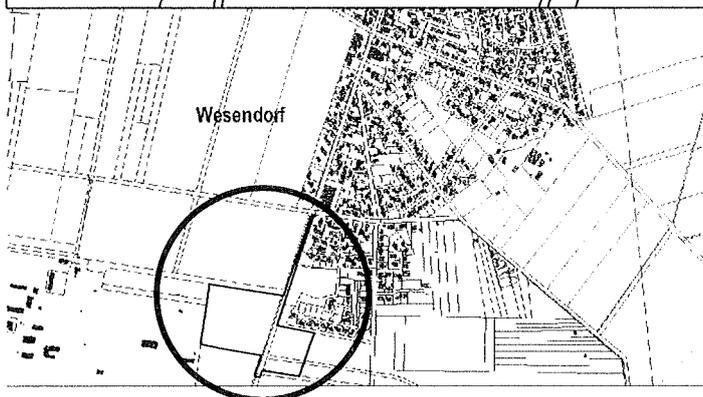


im Original
M 1:10.000

Gebietsabgrenzung
Stand: Genehmigte Fassung
(GV 04/2020)



Gebietsabgrenzung



Das Plangebiet befindet sich im Süden der bebauten Ortslage Wesendorf, wie dargestellt.